



Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt
Örtliche Prüfung

Schlussbericht 2015

Prüfung des Jahresabschlusses 2015
des Landkreises Konstanz



INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen.....	3
1.1	Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen	3
1.2	Allgemeines zur örtlichen Prüfung durch das RPA.....	3
1.2.1	Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes	3
1.2.2	Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	3
1.2.3	Weitere übertragene Prüfungsaufgaben	4
1.3	Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses	4
1.3.1	Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses.....	4
1.3.2	Art der Prüfung, Prüfungsstruktur.....	5
1.4	Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2015	6
1.5	Inhalt und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses 2015	6
1.5.1	Jahresabschlussprüfung 2015	6
1.5.2	Sachliche Schwerpunktprüfungen.....	8
1.5.3	Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes	9
1.5.4	Prüfung von Verwendungsnachweisen zur Abrechnung von Zuwendungen	10
1.6	Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2014	11
1.7	Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA.....	11
1.8	Prüfungsmitteilung der Großen Kreisstadt Konstanz	11
2	Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Bemerkungen zum Jahresabschluss 2015.....	12
2.1	Finanzwirtschaftliche Beurteilung	12
2.1.1	Gesamtergebnisrechnung 2015	12
2.1.2	Gesamtfinanzenrechnung, Investitionstätigkeit, Kreditaufnahmen	13
2.1.2.1	Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung	13
2.1.2.2	Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung.....	14
2.1.2.3	Investitionstätigkeit.....	14
2.1.2.4	Kreditaufnahmen in 2015	15
2.1.2.5	Schuldenstand des Landkreises	16
2.1.2.6	Endbestand an Zahlungsmitteln.....	17
2.2	Liquiditätslage der Kreiskasse	17
2.3	Übertragung von Planansätzen.....	19
2.3.1	Grundlagen für die Übertragung nach dem NKHR	19
2.3.2	Ermächtigungsübertragungen für Investitionen	19
2.3.3	Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung.....	20
2.4	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.....	22
2.5	Prüfungsbemerkungen zu den Erträgen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen in den Teilhaushalten	23

3	Prüfungsbemerkungen zur Bilanz (Vermögensrechnung).....	27
3.1	Allgemeine Bemerkungen, Entwicklung der Bilanz.....	27
3.2	Durchführung einer Inventur.....	28
3.3	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	30
3.4	Sachvermögen.....	30
3.5	Finanzvermögen – Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen.....	31
3.6	Finanzvermögen – Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen.....	32
3.7	Finanzvermögen – Forderungen aus Transferleistungen.....	33
3.8	Finanzvermögen – Liquide Mittel.....	33
3.9	Basiskapital.....	34
3.10	Rücklagen.....	34
3.11	Rückstellungen.....	35
3.12	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.....	37
3.13	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	37
3.14	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	38
4	Erkenntnisse aus Schwerpunktprüfungen und aus Prüfungen einzelner Themen.....	39
4.1	Prüfung der Fremdreinigungsleistungen.....	39
4.2	Prüfung der Sanierung der Außenanlagen der Haldenwangschule.....	40
4.3	Prüfung von Fällen der Hilfe zur Erziehung im Heim.....	40
4.4	Prüfung der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII.....	42
4.5	Prüfung der Abrechnungen der Reisekostenvergütungen.....	42
4.6	Prüfung der Verbuchung der Pauschalen nach dem FlüAG.....	43
4.7	Unvermutete Prüfung der Kreiskasse.....	44
4.8	Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Kunststiftung Landkreis Konstanz.....	44
5	Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren.....	44
6	Schlussbemerkungen.....	45
7	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	46

1 Vorbemerkungen

1.1 Jahresabschluss nach dem Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen

Bereits zum 01.01.2010 hat der Landkreis Konstanz auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt. Der Jahresabschluss nach dem NKHR hat die Funktion, ein vollständiges Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises zu vermitteln (§ 95 Abs. 1 GemO). Er besteht nach § 95 Abs. 2 GemO aus den drei Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung (Bilanz). Er ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen, in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen (einschließlich Investitionstätigkeit) gegenübergestellt.

Die Vermögensrechnung ist, wie die Bilanz im kaufmännischen Rechnungswesen, eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Finanzierungsmittel, berücksichtigt dabei jedoch die kommunalen Besonderheiten (siehe hierzu im Einzelnen Ziffer 3.1 des Berichts).

1.2 Allgemeines zur örtlichen Prüfung durch das RPA

1.2.1 Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

In der Gemeindeordnung ist das kommunalverfassungsrechtliche Prüfungswesen verankert. So muss jeder Landkreis gemäß § 48 LKrO in Verbindung mit § 109 GemO zur Durchführung der örtlichen Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) als besonderes Amt einrichten. Es untersteht kraft Gesetzes dem Landrat unmittelbar und ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

1.2.2 Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Die gesetzlichen Aufgaben des RPA sind in § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 110, 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO geregelt:

- Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises vor der Feststellung durch den Kreistag nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeprüfungsordnung (insbesondere Einhaltung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von Verträgen und Dienstanweisungen, richtiger Nachweis des Vermögens sowie der Schulden und Rückstellungen, Einhaltung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Zulässigkeit von Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans, rechtzeitiger Einzug der Forderungen, Einholung erforderlicher Zustimmungen, ordnungsgemäße Bildung und Abwicklung der Haushaltsübertragungen, Erledigung von Feststellungen früherer Prüfungsberichte)
- Laufende Prüfung der Kassenvorgänge zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- Regelmäßige und unvermutete Prüfung der Kreiskasse, der Sonderkassen der Eigenbetriebe sowie der Zahlstellen, Handvorschüsse, Wechselgeldvorschüsse und Geld-

annahmestellen nach Maßgabe der §§ 1 und 2 GemPrO (z.B. Übereinstimmung Kassensoll- und Kassenistbestand, Zahlungsverkehr, Buchführung, Belegführung, Beitreibung bzw. zwangsweise Einziehung von Forderungen, Kassensicherheit, Geldmittelverwaltung)

- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe des Landkreises.

1.2.3 Weitere übertragene Prüfungsaufgaben

Durch Kreistagsbeschlüsse, Vereinbarungen, Organisationsentscheidungen oder auf sonstige Weise wurden dem RPA folgende weitere Prüfungsaufgaben übertragen:

- Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz (Beschluss des Kreistags vom 27.03.2006)
- Rechnungsprüfung bei der „Drogenhilfe im Landkreis Konstanz e.V.“, jeweils im fünfjährigen Wechsel mit den RPAs der Städte Konstanz und Singen (der Prüfungsauftrag wurde 1997 aktualisiert und erneuert); das RPA des Landkreises ist aktuell für die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2015 zuständig
- Prüfung der durch die gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II (Jobcenter Landkreis Konstanz) gewährten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende; zuvor Arbeitsgemeinschaft (ARGE) mit der Agentur für Arbeit (seit 2005)
- Erteilung der Prüfungsbestätigung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII im Zusammenhang mit der Anforderung der Erstattung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beim Bund durch das Sozialamt (erstmalig für das Jahr 2014)
- Prüfung der Verwendungsnachweise zur Abrechnung von Zuwendungen des Landes und des Bundes an den Landkreis (siehe Ziffer 1.5.4 des Berichts)
- Prüfung des Jahresabschlusses der Kasse der Sprengelversammlung der Landräte im Regierungsbezirk Freiburg (seit 2013)
- Rechnungsprüfung bei den Empfängern von Zuschüssen des Landkreises Konstanz gemäß der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landkreis Konstanz und der Liga der Freien Wohlfahrtsverbände im Landkreis Konstanz (seit 1999)
- Prüfung der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung der Verwaltungsgebühren nach dem Landesgebührengesetz im Bereich der unteren Verwaltungsbehörde innerhalb des Landratsamtes (Auftrag des Landrates seit 1985)
- Prüfung der Beitreibung der von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Zwangs- und Bußgelder (Auftrag des Landrates seit 1985).

1.3 Art und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses

1.3.1 Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

Nach § 95b GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten aufzustellen, vom Landrat unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und vom Kreistag innerhalb eines Jahres festzustellen.

Vor der Feststellung durch den Kreistag hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss nach § 110 GemO daraufhin zu überprüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden

Vorschriften verfahren worden ist,

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Das RPA hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen und dem Landrat einen Bericht über das Prüfungsergebnis vorzulegen.

Nach § 110 Abs. 2 Satz 3 GemO veranlasst der Landrat die Aufklärung von Beanstandungen. Danach fasst das RPA seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen. Dieser Schlussbericht dient dem Kreistag als Grundlage für die Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

Die Gemeindeprüfungsordnung für Baden-Württemberg (GemPrO) enthält weitere Bestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses. Diese ist bis heute immer noch nicht an die Bestimmungen des NKHR angepasst worden.

1.3.2 Art der Prüfung, Prüfungsstruktur

Nach dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 blieben die bisherigen Regelungen zu den gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten des RPA in §§ 110 bis 112 GemO unverändert. Der neue Rechnungsstil (3-Komponenten-Rechnung) und die neue Haushaltssystematik haben aber Art und Umfang der Prüfung der kommunalen Abschlüsse sowie die fachlichen Anforderungen an die Prüfer/innen, ebenso wie an die Verwaltung, verändert und erweitert. Insbesondere durch die neu eingeführte Bilanz ergab sich ein weiteres Prüfungsfeld (siehe Ziffer 3 des Berichts).

Die sachlich orientierten Schwerpunktprüfungen (siehe Ziffer 1.5.2 des Berichts) nehmen auch nach Einführung des NKHR weiterhin einen breiten Raum in der Prüfungspraxis ein. Die Schwerpunktprüfungen führt das RPA in einzelnen Fachbereichen vor der eigentlichen Prüfung des Jahresabschlusses durch. Hierzu wird vom RPA eine Prüfungsplanung erstellt, so dass die einzelnen Fachbereiche je nach Schwierigkeit und Bedeutung in angemessenen Zeitabständen einer Prüfung unterzogen werden. Das RPA greift außerdem im Verlauf des Prüfungsjahres aktuelle Entwicklungen auf und prüft einzelne Themen anlassbezogen. Über die Prüfungen werden jeweils Prüfungsberichte oder Prüfungsvermerke gefertigt und dem Landrat bzw. der Verwaltung übergeben.

Der vorliegende Schlussbericht fasst die wesentlichen Ergebnisse dieser Schwerpunktprüfungen zusammen (siehe Ziffer 4 des Berichts). Soweit die Verwaltung vor Erstellung des Schlussberichts zu den Prüfungsergebnissen Stellung genommen hat, wurde dies im Bericht berücksichtigt.

Das RPA überwacht ferner die Erledigung der bisher noch nicht abgewickelten Prüfungsfeststellungen, auch aus Prüfungen der Vorjahre (siehe Ziffer 5 des Berichts).

Ziel des RPA ist es auch, gemeinsam mit der Verwaltung zur Effizienz und ständigen Verbesserung des Verwaltungshandelns beizutragen. Entsprechend kommt der Beratungstätigkeit, deren Umfang im Jahr 2015 nochmals zunahm, große Bedeutung zu (siehe Ziffer 1.5.3 des Berichts).

1.4 Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2015

Der vollständige Jahresabschluss 2015 mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang und Rechenschaftsbericht wurde dem RPA am 21.06.2016 vorgelegt.

Danach sind im Verlauf der Prüfung nur noch geringfügige Anpassungen in den Erläuterungen zum Jahresabschluss, unter Berücksichtigung von Hinweisen des RPA, erfolgt.

1.5 Inhalt und Umfang der Prüfung des Jahresabschlusses 2015

1.5.1 Jahresabschlussprüfung 2015

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend § 15 GemPrO unter Bildung von Schwerpunkten und wurde mit Stichproben vorgenommen (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Prüfungsinhalte waren:

Allgemeine finanzwirtschaftliche Schwerpunkte

- Finanzwirtschaftliche Beurteilung des Rechnungsergebnisses (Entwicklung der Finanzlage, Gesamtergebnisrechnung, Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, Fehlbetrag des Sonderergebnisses, Verrechnung mit dem Basiskapital, Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen, wesentliche Planabweichungen, Gesamtfinanzrechnung, Finanzierung der Investitionen, Einhaltung der Kreditaufnahmevoraussetzungen unter Berücksichtigung der Kreditermächtigungen aus Vorjahren, Umschuldungen, Entwicklung des Schuldenstandes, Endbestand an Zahlungsmitteln, Entwicklung der Liquiditätslage der Kreiskasse, Einhaltung der Mindestrücklage, Höchstbetrag der Kassenkredite, Anzahl der Kassenkredittage)
- Überprüfung der Übertragung der Planansätze für Auszahlungen und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Budgets (Budgetübertag bei den Schulbudgets, insbesondere sachgerechte Ermittlung nach den Regelungen zur Budgetierung)
- Überprüfung der Übertragung der Planansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt
- Umfang und Entwicklung der Ermächtigungsübertragungen
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der Budgetierungsregelungen.

Prüfungsschwerpunkte zur Bilanz (Vermögensrechnung)

- Entwicklung der Bilanzsumme, wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr
- Durchführung der Inventur unter Berücksichtigung der bestehenden Regelungen, Erfassung und Bewertung des Vermögens
- Immaterielle Vermögensgegenstände (richtige Zuordnung zu den Anlageklassen, Preisnachlass bei der Anschaffung einer Software)
- Erfassung des Sachvermögens (Anlagenzu- und Anlagenabgänge, Vermögenszugang beim BSZ Radolfzell, Gemeinschaftsunterkünfte, Zugänge bei den Brücken, Umbuchungen von den Anlagen im Bau, richtige Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände, Inzahlungnahme von Altgeräten, Aktivierung Erstausrüstung BSZ Radolfzell, Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte)
- Verbundene Unternehmen und sonstige Beteiligungen (Abwicklung von Anlagenabgängen, Liquidation der Modellprojekt Konstanz GmbH)

- Mündelvermögen (Übereinstimmung des in der Bilanz ausgewiesenen Bestandes mit der Wertebuchführung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, Vollständigkeit der nach der Dienstanweisung für das Mündelvermögen vom 18.11.2009 zu erteilenden Bestätigungsvermerke)
- Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen (periodengerechte Zuordnung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz, Wertberichtigungen und Werthaltigkeit von älteren Forderungen)
- Forderungen aus Transferleistungen (Veränderung des Forderungsbestandes zum 31.12.2015 gegenüber dem Vorjahr, u.a. wegen der periodengerechten Zuordnung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz, Wertberichtigungen zum Jahresabschluss und deren finanzielle Auswirkungen auf das Ergebnis im Teilhaushalt 3, Bilanzierung von Forderungen aus Darlehen nach § 91 SGB XII)
- Liquide Mittel (Entwicklung, Übereinstimmung mit den Kontoständen der Girokonten, Übereinstimmung mit der Finanzrechnung)
- Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (periodengerechte Zuordnung, Abweichungen zum Vorjahr)
- Basiskapital (Rückgang aufgrund eines Fehlbetrages beim Sonderergebnis)
- Rücklagen (Ausweis der Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, Verrechnung des Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses und dem Basiskapital)
- Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse (richtige Erfassung und Auflösung der Sonderposten)
- Pflicht- und Wahrrückstellungen (Entwicklung der Rückstellungen, Einhaltung der Voraussetzungen für die Bildung der verschiedenen Rückstellungen, Verwendung bestehender Rückstellungen, Hinweise zu Rückstellungen für ausstehende Rechnungen)
- Verbindlichkeiten (Abgrenzung der Tilgungszahlungen bei den Kreditverbindlichkeiten, Währungsverluste, vollständiger Ausweis und zeitnahe Abwicklung der Verbindlichkeiten, Abwicklung von durchlaufenden Geldern, Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Mündelgeldern)
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten (periodengerechte Zuordnung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz zum 31.12.2015).

Prüfungsschwerpunkte zu den Teilhaushalten

- Prüfung einzelner Teilhaushalte (Entwicklung und Beurteilung der Ergebnisse der Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen, Vollständigkeit der Erläuterungen, Ursachen und Gründe für die wesentlichen Planabweichungen)
- Transferaufwendungen im Teilhaushalt 1 – Nahverkehr und Straßen (Grundlagen und Abwicklung der Zahlungen)
- Abrechnung der Abwassergebühren für das Sickerwasser der ehemaligen Deponie Engen-Krattenhofen im Teilhaushalt 1 (Gründe für Planabweichungen, sachgerechte Ermittlung der Gebührenhöhe, Abrechnung von Fördermitteln, Beteiligung der Stadt Engen)
- Entwicklung des Ergebnisses im Teilhaushalt 3 – Jugend und Soziales unter Berücksichtigung des unvorhersehbar starken Zustroms von Asylbewerbern und Flüchtlingen
- Entwicklung der Zuweisungen und Umlagen im Teilhaushalt 6 – Finanzwirtschaft.

Bereits im Laufe der Prüfung wurden an das Kämmereiamt einzelne Prüfungsanfragen gerichtet, zu denen Stellungnahmen eingingen.

Entsprechend § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO fasste das RPA das Ergebnis der Prüfung im Bericht vom 16.08.2016 zusammen. Dieser wurde dem Landrat vorgelegt. Zu diesem Prüfungsbericht legte das Kämmereiamt am 31.08.2016 eine Stellungnahme vor.

Die Stellungnahmen wurden bei den dargestellten Prüfungsbemerkungen berücksichtigt, oder es konnte auf die Aufnahme einzelner Feststellungen in den Schlussbericht verzichtet werden, da diese bereits ausgeräumt wurden.

1.5.2 Sachliche Schwerpunktprüfungen

Das RPA hat seit der Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2014, neben den gesonderten Prüfungen der Jahresabschlüsse 2015 der Eigenbetriebe Eisenbahnverkehrsunternehmen EVU „seehäsle“ und Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz, für die im ersten Halbjahr 2016 bereits eigene Prüfungsberichte erstellt wurden, die folgenden sachlichen Schwerpunktprüfungen durchgeführt:

- Prüfung der Fremdreinigungsleistungen (Vergabeart, Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen, Ablauf und Dokumentation des Verfahrens, Wertung der Angebote, Eindeutigkeit der vertraglichen Regelungen, Nachvollziehbarkeit von Nachtragsforderungen, Abrechnung der Leistungen); siehe Ziffer 4.1 des Berichts
- Prüfung der Sanierung der Außenanlagen der Haldenwangschule (Vergabeart, Ablauf und Dokumentation des Verfahrens, Nachvollziehbarkeit von Nachtragsforderungen, Abrechnung des Auftrags, haushaltsrechtliche Abwicklung der Maßnahme); siehe Ziffer 4.2 des Berichts
- Prüfung von Fällen der Hilfe zur Erziehung im Heim nach § 34 SGB VIII (örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung, Hilfeplanung sowie Heranziehung der jungen Menschen bzw. der Elternteile zum Kostenbeitrag); siehe Ziffer 4.3 des Berichts
- Prüfung der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII für die Jahre 2013 bis 2015 (Abrechnung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit dem Bund nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz, rechtzeitige Vornahme der Abrechnungen); siehe Ziffer 4.4 des Berichts
- Prüfung der Abrechnungen der Reisekostenvergütungen (Umfang und Entwicklung der Reisekosten, Abwicklung der Reisekostenabrechnungen, Einhaltung der gesetzlichen und organisatorischen Regelungen, Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen, Einhaltung der Ausschlussfrist, haushaltsrechtliche Abwicklung); siehe Ziffer 4.5 des Berichts
- Prüfung der periodengerechten Zuordnung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz bzw. Eingliederungsgesetz im Jahr 2015 einschließlich der Verbuchung der für den Soziallastenausgleich nach § 21 FAG relevanten Bestandteile der Pauschalen in der Finanzrechnung des Jahres 2015; siehe Ziffer 4.6 des Berichts
- Unvermutete Prüfung der Kreiskasse des Landratsamtes Konstanz (Kassenbestandsaufnahme, Übereinstimmung des Tagesabschlusses mit den Girokontenbeständen, Abgleich der Hauptbuchkonten, zeitnahe Abwicklung der Schwebeposten, Bearbeitung

der offenen Posten in der Einnahmehaltung, Verwaltung der Einnahme- und Ausgabeschecks, tägliche Liquiditätsplanung, Geldmittelverwaltung, auch unter Berücksichtigung der Besonderheit des aktuellen sehr niedrigen Zinsniveaus, Wirtschaftlichkeit der Führung der Girokonten, Berechtigungsverwaltung in SAP-NKHR, Zuordnung der kassenrelevanten Zugriffe nur auf Mitarbeiter der Kreiskasse, Regelungen in einer Dienstanweisung); siehe Ziffer 4.7 des Berichts

- Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Kunststiftung Landkreis Konstanz (ordnungsgemäße Buchführung, zweckentsprechende Verwendung der Erträge); siehe Ziffer 4.8 des Berichts.

Darüber hinaus wurden quartalsweise die beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) zur Kostenerstattung angeforderten Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen auf Vollständigkeit sowie Übereinstimmung mit den Ein- und Auszahlungen der entsprechenden Finanzpositionen überprüft.

Die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII seit letztem Jahr vorgeschriebene jährliche Prüfungsbestätigung wurde am 29.02.2016 erteilt. Sie betraf die auf der Grundlage des § 46a SGB XII mit dem Bund erfolgte Abrechnung der Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für die Monate Januar bis Dezember 2015 sowie für den Monat Dezember 2014.

Es wird bestätigt, dass die Prüfungen vom RPA weisungsfrei und unabhängig durchgeführt wurden.

1.5.3 Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

Das RPA war auch im vergangenen Jahr wieder in erheblichem Umfang beratend tätig. Je nach Umfang und Schwierigkeit des jeweiligen Sachverhalts wurden mündliche Auskünfte erteilt oder schriftliche Stellungnahmen erstellt.

Diese präventive Prüfungsmethode trägt dazu bei, etwaige Prüfungsfeststellungen zu vermeiden und konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Diese Unterstützungsfunktion entspricht auch dem heutigen Selbstverständnis einer modernen Prüfung.

In der nachfolgenden Auflistung werden die wesentlichen Beratungen von Verwaltungsbereichen seit der letztjährigen Erstellung des Schlussberichts aufgeführt:

- Beratung der Verwaltung in einzelnen haushaltsrechtlichen Fragen (Abgrenzung der Bewirtschaftungsbefugnis bei den Schulen, Verbuchung von Erstausrüstung bei neu angemieteten Gebäuden, Bewirtschaftungsbefugnis beim Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen)
- Beratung der Verwaltung zu einzelnen Vergabeverfahren (insbesondere Vergabeverfahren im Zusammenhang mit dem Neubau und der Einrichtung von Flüchtlingsunterkünften, Beschaffung der Lernfabrik 4.0 bei der Hohentwiel-Gewerbeschule, weitere Beschaffungen bei den Schulen, Vergabeverfahren im Bereich der Wirtschaftsförderung unter anderem für Beraterleistungen, Ausschreibungspflicht der Förderung sozialer Beratungsstellen und Beschaffung einer Internetplattform „Integrationslandschaft“)

- Unterstützung der Verwaltung bei der Einrichtung einer zentralen Vergabestelle (insbesondere Erarbeitung eines Konzepts zur Aufgabenaufteilung und zur Umsetzung einer Zentralen Vergabestelle)
- Unterstützung des Hauptamtes bei der Einrichtung einer Antikorruptionsstelle (insbesondere Erarbeitung einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention, Aktualisierung der Dienstanweisung zur Geschenkkannahme, Festlegung des Aufgabenbereichs der Antikorruptionsstelle)
- Beratung des Sozialamtes zur Verbuchung der Erstattung von Fahrtkosten, die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII im Rahmen der Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung entstehen sowie der Erstattung von Kosten im Vorverfahren nach § 63 SGB X (wegen der Frage der Relevanz für den Soziallastenausgleich nach § 21 FAG)
- Beratung des Jobcenters Landkreis Konstanz zur Aufbewahrungsfrist von Leistungsakten nach dem SGB II
- Beratung des Amtes für Migration und Integration zur Verbuchung und prozentualen Aufteilung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- sowie Eingliederungsgesetz im Jahr 2016
- Beratung des Sozialamtes zur Form der Aufbewahrung und der Aufbewahrungsfrist von Heimrechnungen
- Beratung des Kämmereiamtes sowie des Sozialamtes im Rahmen der Meldung der Daten für den Soziallastenausgleich 2017 auf der Basis des Jahres 2015
- Beratung der Verwaltung in einzelnen gebührenrechtlichen Fragen (Berücksichtigung von Sachverständigenkosten und Reisekosten in der Gebührenkalkulation, Hinweis zur Veröffentlichung von Satzungen, Gebühren nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz)
- Beratung des Kämmereiamtes zu Geldanlagen im Zusammenhang mit der geplanten Einführung von Verwahrgebühren von Kreditinstituten für Guthaben auf den Girokonten
- Unterstützung des Kämmereiamtes bei der Änderung der Satzung für Gebühren für öffentliche Leistungen und Sondernutzungsgebühren
- Beratung des Leiters der Kreiskasse im Zusammenhang mit Fehlbeträgen bei Handvorschusskassen und Geldannahmestellen (Hinweise zur Verfahrensabwicklung und zur Optimierung der Führung von Barkassengeschäften)
- Beratung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft, insbesondere zur Darstellung und Verbuchung der Rückstellung für Deponienachsorge und der Gebührenaussgleichsrückstellung.

Mitarbeiter des RPAs waren außerdem in den verwaltungsinternen Arbeitsgruppen „AG Gebühren“ zur Kalkulation der Gebühren der unteren Verwaltungsbehörde und „AG Gruppierung 5/6“ im Rahmen der Haushaltsstrukturkommission sowie in der Stellenbewertungskommission vertreten.

1.5.4 Prüfung von Verwendungsnachweisen zur Abrechnung von Zuwendungen

Das RPA hat im Rechnungsjahr 2015 aufgrund von Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheiden die folgenden Verwendungsnachweise zur Abrechnung von Bundes- und Landeszuwendungen geprüft:

- Pauschalierte Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz für verschiedene Schülerverkehre

- Erstattung von Fahrgeldausfällen nach § 145 Abs. 3 SGB IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen für mehrere Strecken
- Zuwendung des KVJS aus Mitteln der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen.

1.6 Feststellung des letzten Jahresabschlusses 2014

Der letzte Jahresabschluss des Landkreises wurde zusammen mit dem Schlussbericht des RPAs in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 12.10.2015 vorberaten und in der Sitzung des Kreistags am 26.10.2015 beraten und festgestellt.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses über die Feststellung entsprechend § 95b Abs. 2 GemO erfolgte am 07.11.2015. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2014 mit dem Rechenschaftsbericht erfolgte in der Zeit vom 09.11.2015 bis 17.11.2015.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.11.2015 mitgeteilt.

1.7 Stand der überörtlichen Prüfung durch die GPA

Nach § 48 LKrO in Verbindung mit §§ 113 Abs. 1 und 114 GemO hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Landkreises Konstanz in regelmäßigen Abständen einer überörtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die letzte abgeschlossene Allgemeine Finanzprüfung fand für die Rechnungsjahre 2009 (letzte kamerale Jahresrechnung) und 2010 (erster Jahresabschluss nach dem NKHR) im Zusammenhang mit der überörtlichen Sonderprüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 statt. Das Regierungspräsidium Freiburg als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 22.07.2013 bestätigt, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 28.09.2012 erledigt sind und daraufhin das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Aktuell hat die GPA im Juli 2016 die Allgemeine Finanzprüfung für die Rechnungsjahre 2011 bis 2014 begonnen (für die beiden Eigenbetriebe einschließlich des Rechnungsjahres 2015).

Die letzte überörtliche Prüfung der Bauausgaben des Landkreises durch die GPA wurde für die Jahre 2007 bis 2010 durchgeführt. Das RP Freiburg hat mit Schreiben vom 06.08.2013 bestätigt, dass die Feststellungen des Prüfungsberichts der GPA vom 02.02.2012 erledigt sind bzw. als erledigt betrachtet werden können und das Prüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt.

Die Prüfung der Bauausgaben ab dem Jahr 2011 ist für das letzte Quartal 2016 vorgesehen.

1.8 Prüfungsmittelung der Großen Kreisstadt Konstanz

Nach der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII im Landkreis Konstanz (Delegationssatzung) sowie nach der Satzung über die Durchführung des § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) stellt die Stadt Konstanz dem Landkreis die Berichte über örtliche und überörtliche Prüfungen im Sozial- und Jugendhilfebereich zur Verfügung.

Das RPA der Stadt Konstanz hat seit der Erstellung des letzten Schlussberichts keine Prüfung in den nach den beiden Satzungen relevanten Bereichen durchgeführt.

2 Finanzwirtschaftliche und haushaltsrechtliche Bemerkungen zum Jahresabschluss 2015

2.1 Finanzwirtschaftliche Beurteilung

2.1.1 Gesamtergebnisrechnung 2015

Die Gesamtergebnisrechnung (siehe Seite 16 des Jahresabschlusses) schließt, vergleichbar zum Vorjahr, erneut mit einem sehr positiven Ergebnis von 9.768.421,76 EUR ab. Dies ist der zweithöchste Überschuss der Ergebnisrechnung seit der Umstellung auf das NKHR zum 01.01.2010.

Bei der Haushaltsplanung wurde noch von einem positiven Gesamtergebnis von 3.989.600 EUR ausgegangen. Dieses war für die anteilige Eigenmittelfinanzierung der erheblichen Investitionen eingeplant. Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis damit um rd. 5,8 Mio. EUR verbessert.

Das Gesamtergebnis 2015 setzt sich zusammen aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 10.916.693 EUR und einem Fehlbetrag beim Sonderergebnis von 1.148.271 EUR. In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Jahresergebnisse der letzten vier Jahre dargestellt.

Entwicklung der Jahresergebnisse (in EUR)

Ergebnisrechnung	2012	2013	2014	2015
ordentliches Ergebnis	1.296.765	4.782.413	10.169.882	10.916.693
Sonderergebnis	34.789	63.610	-10.632	-1.148.271
Gesamtergebnis	1.331.553	4.846.023	10.159.250	9.768.422

Das Rechnungsergebnis 2015 ist insgesamt sehr positiv zu bewerten. Die Verbesserung um rd. 5,8 Mio. EUR ist dabei umso bemerkenswerter, da sich der Nettoressourcenbedarf allein für den Bereich der Flüchtlingsunterbringung um über 7,3 Mio. EUR gegenüber der Planung verschlechtert hat.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses 2015 ist auf höhere Erträge von rd. 13,8 Mio. EUR zurückzuführen. Diesen stehen höhere Aufwendungen von rd. 8,0 Mio. EUR gegenüber. Auf folgende wesentliche Abweichungen wird besonders hingewiesen:

- Mehrerträge aus Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen von rd. 2,8 Mio. EUR, insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen von rd. 845.000 EUR und beim Grunderwerbsteueraufkommen von rd. 1,9 Mio. EUR
- Mehrerträge bei den sonstigen Transfererträgen von rd. 5 Mio. EUR, insbesondere rd. 3,6 Mio. EUR aus BAföG-Nachzahlungen im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sowie im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt
- Mehrerträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von rd. 5 Mio. EUR, insbesondere im Amt für Kinder, Jugend und Familie von rd. 2,3 Mio. EUR und im Sozialamt von rd. 2,0 Mio. EUR
- Höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von rd. 5,4 Mio. EUR, welche auf die Flüchtlingsunterbringung zurückzuführen sind

- Höhere Transferaufwendungen von rd. 2,5 Mio. EUR, die mit rd. 1,9 Mio. EUR überwiegend aus dem Bereich des Sozialamtes stammen.

Zu den Entwicklungen in dem für den Landkreis wichtigen sozialen Bereich wird ergänzend auf die Erläuterungen in Ziffer 2.5 des Berichts (Teilhaushalt 3 – Jugend und Soziales) verwiesen.

Die Planabweichungen sind darüber hinaus im Jahresabschluss ab Seite 21 erläutert und auf Seite 184 nochmals zusammengefasst aufgelistet.

Die positive Entwicklung hat sich im Übrigen bereits frühzeitig in den Finanzprognosen der Verwaltung abgezeichnet. Bereits in der Prognose im Budgetbericht zum 30.09.2015 wurde ein Überschuss von über 11,3 Mio. EUR vorhergesagt. Die davon nochmals stark abweichende Prognose zum 30.11.2015 mit einem Überschuss von knapp 14 Mio. EUR ist den Unwägbarkeiten aus der Flüchtlingskrise geschuldet. Auf die zutreffenden Erläuterungen zur Entwicklung der Prognosen auf Seite 184 des Jahresabschlusses wird verwiesen.

Erstmals ist im Jahr 2015 beim Sonderergebnis ein Fehlbetrag von über 1,1 Mio. EUR entstanden. Der Fehlbetrag ist zum größten Teil auf die außerplanmäßige Abschreibung des Restbuchwerts des alten Schulgebäudes beim Berufsschulzentrum Radolfzell in Höhe von rd. 1,08 Mio. EUR zurückzuführen. Das alte Schulgebäude, das 2015 abgerissen wurde, war mit diesem Wert noch in der Bilanz erfasst. Diese außerplanmäßige Abschreibung war bereits im Haushaltsplan 2015 sachgerecht beim Sonderergebnis eingeplant.

Nach § 90 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist ein Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis ist nach § 25 Abs. 4 GemHVO durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder, soweit dies nicht möglich ist, zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen.

Es wird bestätigt, dass entsprechend diesen gesetzlichen Vorgaben der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wurde. Außerdem wurde der Fehlbetrag beim Sonderergebnis mit der bestehenden Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses von 132.477,72 EUR und in Höhe des Restbetrags von 1.015.793,75 EUR mit dem Basiskapital verrechnet (siehe auch Ziffern 3.9 und 3.10 des Berichts).

Die Behandlung des Überschusses und des Fehlbetrages ist in der Feststellung und Aufgliederung des Jahresergebnisses auf Seite 5 des Jahresabschlusses entsprechend dem verbindlichen Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen, Anlage 18, dargestellt.

2.1.2 Gesamtfinanzrechnung, Investitionstätigkeit, Kreditaufnahmen

2.1.2.1 Allgemeine Bemerkungen zur Finanzrechnung

In der Gesamtfinanzrechnung (siehe Seite 27 des Jahresabschlusses) spiegeln sich neben den Auszahlungen und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insbesondere die Auszahlungen und Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie die Kreditaufnahmen und Tilgungen (sog. Finanzierungstätigkeit) wider, welche im früheren kameralen Haushaltsrecht jeweils im Vermögenshaushalt ausgewiesen wurden.

Unter Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen wird der „Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres“ als Ergebnis der Finanzrechnung ausgewiesen.

Es wird bestätigt, dass die Darstellung der Gesamtfinzrechnung den Vorgaben der VwV Produkt- und Kontenrahmen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden nach dem NKHR, Anlage 19, entspricht.

2.1.2.2 Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung

Im Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (Ifd. Nr. 17 der Gesamtfinzrechnung) schlagen sich die zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nieder. Der Zahlungsmittelüberschuss steht grundsätzlich zur Tilgung der Kredite und zur Finanzierung der Investitionen zur Verfügung.

Entsprechend dem positiven Ergebnis der Gesamtergebnisrechnung (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts) hat sich auch der Zahlungsmittelüberschuss in der Finanzrechnung verbessert. Die Abweichungen zwischen diesen beiden Ergebnissen durch nicht zahlungswirksame Vorgänge werden schlüssig auf Seite 29 des Jahresabschlusses erläutert.

Der Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung beträgt 13.831.525 EUR und liegt mit mehr als 5 Mio. EUR deutlich über dem Planansatz von 8.788.881 EUR. Bei der Haushaltsplanung 2015 war vorgesehen, neben den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten in Höhe von 2,2 Mio. EUR, Eigenmittel zur Finanzierung der Investitionen von rd. 6,6 Mio. EUR zu erwirtschaften. Durch das verbesserte Ergebnis im Jahr 2015 wurden jetzt Eigenmittel zur Finanzierung der Investitionen von rd. 11,7 Mio. EUR erwirtschaftet.

2.1.2.3 Investitionstätigkeit

In 2015 wurden für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 15.439.429 EUR ausgezahlt. Damit haben die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Ifd. Nr. 30 der Gesamtfinzrechnung) einen neuen Höchststand erreicht.

Wie in den Vorjahren entfiel der Hauptanteil der Investitionen mit rd. 9,5 Mio. EUR auf die Baumaßnahmen beim BSZ Radolfzell. Daneben wurden rd. 2,1 Mio. EUR für den Straßenbau und rd. 1,7 Mio. EUR für den Bereich der Flüchtlingsunterbringung verwendet.

Gegenüber der Planung liegen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um nur 563.000 EUR unter den Planansätzen von rd. 16 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der übertragenen Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr 2014 von über 7,1 Mio. EUR und den neu in das Folgejahr 2016 übertragenen Auszahlungsermächtigungen von rd. 5,8 Mio. EUR, ergeben sich nicht ausgeschöpfte Mittel von lediglich rd. 1,9 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich unter anderem um verschobene Straßenbaumaßnahmen, für die keine Ermächtigungen übertragen, sondern die im Folgejahr neu veranschlagt wurden.

Den Auszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von insgesamt 787.586 EUR gegenüber. Hier handelte es sich um Zuschüsse für den Straßenbau von rd. 286.000 EUR, den Anteil von Bund und Land an der Gerätebeschaffung der Straßenmeistereien von rd. 73.000 EUR und weitere Einzahlungen aus Kostenbeteiligungen, Grundstücksverkehr und Verkaufserlösen von über 428.000 EUR.

Gegenüber der Planung sind die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit um über 1 Mio. EUR deutlich schlechter ausgefallen. Dies ist im Wesentlichen auf die Verschiebung der Zahlungseingänge von Zuschüssen und Kostenbeteiligungen im Teilhaushalt 4 (Nahverkehr und Straßen) für Straßenbaumaßnahmen (insbesondere K 6172, Radweg Allensbach bis Dettingen) und für den Bau des BSZ Radolfzell zurückzuführen.

Insgesamt hat sich der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit gegenüber der Planung im Ergebnis um rd. 463.000 EUR auf 14.651.843 EUR leicht erhöht (siehe Gesamtfinanzrechnung lfd. Nr. 31). Der Finanzierungsmittelbedarf konnte dabei vollständig durch die im Jahr 2015 erwirtschafteten Eigenmittel und durch Überschüsse aus Vorjahren gedeckt werden. Im Haushaltsplan 2015 war zur Finanzierung der Investitionen noch eine Kreditaufnahme von 2,2 Mio. EUR vorgesehen (siehe Ziffer 2.1.2.4 des Berichts).

In der folgenden Tabelle ist die in 2015 erfolgte Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln im Vergleich zur Planung nochmals zusammengefasst.

Finanzierung der Investitionen mit Eigen- und Fremdmitteln (in EUR)

	Plan 2015	Ergebnis 2015
Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung	8.788.881	13.831.525
abzüglich Tilgung	-2.200.000	-2.079.080
Eigenmittel 2015	6.588.881	11.752.446
Finanzierungsmittelbedarf		
Auszahlungen für Investitionen abzgl. Einzahlungen	-14.188.621	-14.651.843
Finanzierung durch		
• Fremdmittel (Kredite)	2.200.000	0
• Eigenmittel aus 2015 (siehe oben)	6.588.881	11.752.446
• Eigenmittel aus Vorjahren (zu Lasten der Liquidität)	5.399.740	2.899.397

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass 2015 statt der geplanten rd. 5,4 Mio. EUR nur rd. 2,9 Mio. EUR der vorhandenen Eigenmittel aus Vorjahren zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden mussten. Zu beachten ist aber, dass den eingesparten Eigenmitteln aus Vorjahren übertragene Auszahlungsermächtigungen aus 2015 von über 5,4 Mio. EUR gegenüberstehen (siehe Ziffer 2.3.2 des Berichts). Zu den weiteren Auswirkungen auf die Liquidität wird auf Ziffer 2.2 des Berichts verwiesen.

2.1.2.4 Kreditaufnahmen in 2015

Die vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigten Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2015 von 2,2 Mio. EUR sowie die noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus dem Vorjahr 2014 von 2,3 Mio. EUR (insgesamt 4,5 Mio. EUR) mussten 2015 nicht in Anspruch genommen werden. Erst Anfang 2016 (noch vor Erlass der Haushaltssatzung 2016) wurden auf Grundlage dieser Kreditermächtigungen Kredite in Höhe von insgesamt 3,4 Mio. EUR aufgenommen. Eine Kreditaufnahme noch im Jahr 2015 wäre aufgrund des hohen Zahlungsmittelüberschusses aus der Ergebnisrechnung

(siehe Ziffer 2.1.2.2 des Berichts) unter Berücksichtigung des Nachranggebots nach § 78 Abs. 3 GemO grundsätzlich auch nicht geboten gewesen.

Im Rechnungsjahr 2015 wurden lediglich wegen Auslaufens der Zinsbindungsfristen zwei Kredite über 2,445 Mio. EUR (Prolongation) und über 1,8 Mio. EUR (Umschuldung) aufgenommen.

Bei der ersten Kreditaufnahme zum 30.11.2015 lief die Zinsbindungsfrist eines Kredites mit einem Zinssatz von 3,42 % aus. Nach Einholung von Angeboten bei 13 örtlichen und überörtlichen Kreditinstituten wurde vom selben Kreditinstitut das wirtschaftlichste Angebot mit einem Zinssatz von 0,72 % bei einer Laufzeit von 10 Jahren abgegeben. Das bestehende Darlehen wurde daher zu diesen Konditionen verlängert. Im Vergleich zu den bisherigen Konditionen kann während der neuen Laufzeit von 10 Jahren eine Zinsersparnis von rd. 550.000 EUR erreicht werden.

Die zweite Kreditaufnahme erfolgte zum 30.12.2015 zur Ablösung eines Fremdwährungsdarlehens in Schweizer Franken. Auch hier wurden bei 12 örtlichen und überörtlichen Kreditinstituten Angebote eingeholt. Das aufgenommene Darlehen hat bei einer Laufzeit von 10 Jahren einen festen Zinssatz von 0,699 %. Durch diese Umschuldung kann, neben der Vermeidung weiterer möglicher Währungsverluste, mit einer Zinsersparnis von rd. 175.000 EUR während der neuen Laufzeit gerechnet werden.

Die Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahmen kann bestätigt werden. Es wurde jeweils das Angebot mit dem günstigsten Zinssatz, welches fristgemäß einging und die Bedingungen der Kreditanfrage erfüllte, angenommen.

Die Entscheidungen für die Kreditaufnahmen wurden entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises jeweils vom Landrat getroffen. Die Kreditaufnahmen sind korrekt in der Darstellung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (P-Bilanzposition 4.2) und in der Schuldenübersicht (Seite 200 des Jahresabschlusses) ausgewiesen.

Grundsätzlich wäre auch eine ersatzlose Ablösung der in 2015 umgeschuldeten Kredite denkbar gewesen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Liquidität (siehe Ziffer 2.2 des Berichts) wäre dies aber nicht zweckmäßig gewesen.

2.1.2.5 Schuldenstand des Landkreises

Durch den Verzicht auf eine neue Kreditaufnahme ist der Schuldenstand des Landkreises im Rechnungsjahr 2015 um rd. 1,6 Mio. EUR auf 33.582.563 EUR (ohne Eigenbetriebe) zurückgegangen. Damit konnten zwei Jahre in Folge Schulden abgebaut werden. Der Schuldentrückgang ist allein auf das gute Rechnungsergebnis 2015 zurückzuführen. Ursprünglich war eine Erhöhung des Schuldenstandes auf rd. 40,1 Mio. EUR vorgesehen (siehe Übersicht über den Stand der Schulden im Haushaltsplan 2015, Seite 606).

Wegen des weiterhin hohen Investitionsvolumens, insbesondere für die Berufsschulen und für die Flüchtlingsunterkünfte, ist im laufenden Haushaltsjahr 2016 immer noch ein deutlicher Anstieg der Schulden auf rd. 38,1 Mio. EUR bis zum 31.12.2016 vorgesehen (siehe Haushaltsplan 2016, Seite 610 - Übersicht über den Stand der Schulden). Dieser Anstieg ergibt sich aus der in 2016 bereits erfolgten Kreditaufnahme von 3,4 Mio. EUR und der aus 2015 noch zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung von 1,1 Mio. EUR. Für die Jahre 2017 bis 2019 sieht die mittelfristige Finanzplanung dagegen keine weitere Erhöhung des Schuldenstandes vor (Nettoneuverschuldung von Null).

Positiv ist zu bewerten, dass trotz des gestiegenen Investitionsvolumens der Anstieg der Verschuldung auf 38,1 Mio. EUR im gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung moderat ausfällt. Nach der Planung setzt dies aber voraus, dass auch künftig Eigenmittel in erheblichem Umfang erwirtschaftet werden und die Erstattungen des Landes im Bereich Asyl in der veranschlagten Größenordnung fließen.

Das Regierungspräsidium Freiburg sieht in seinem Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2016 die Entwicklung des Schuldenstandes ähnlich positiv. Insbesondere weil mittelfristig keine weitere Nettoneuverschuldung geplant ist, bleibt die Verschuldung auch mit Blick auf die anderen Landkreise im Regierungsbezirk im Rahmen.

Zu beachten ist aber, dass durch den Anstieg der Verschuldung die Spielräume für die Finanzierung von Investitionen nach 2019 weiterhin eingeschränkt sein werden. Die Belastung für Zinsen und Tilgung lag bereits im Jahr 2015 bei rd. 3,2 Mio. EUR.

2.1.2.6 Endbestand an Zahlungsmitteln

Der als Ergebnis der Gesamtfinanzzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2015 betrug 19.578.548,59 EUR. Dieser entspricht dem in der Bilanz ausgewiesenen Kassenbestand abzüglich der Handvorschüsse.

Der Endbestand an Zahlungsmitteln ist gegenüber dem 31.12.2014 (22.208.091,42 EUR) um rd. 2,6 Mio. EUR zurückgegangen. Geplant war ein Rückgang des Zahlungsmittelbestandes von rd. 5,4 Mio. EUR. Die Verbesserung um rd. 2,8 Mio. EUR ist auf einen gegenüber der Planung höheren Zahlungsmittelüberschuss aus der Ergebnisrechnung von über 5 Mio. EUR und auf den Verzicht der geplanten Kreditaufnahme von 2,2 Mio. EUR zurückzuführen.

Der Zahlungsmittelbestand steht grundsätzlich unter Berücksichtigung der Liquiditätslage für die Finanzierung der Investitionen künftiger Jahre zur Verfügung. Zur Entwicklung der Liquiditätslage wird auf die nachfolgende Prüfungsbemerkung verwiesen.

2.2 Liquiditätslage der Kreiskasse

Neben der Ressourcensicht (Ausgleich der Aufwendungen und Erträge im Ergebnishaushalt) ist die Zahlungssicht ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Kommunalhaushalts.

Nach § 89 GemO gilt der allgemeine Grundsatz, dass die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen ist. Mit der im Jahr 2016 erfolgten Änderung der GemHVO wurden inzwischen konkrete Regelungen zur Sicherung der Liquidität eingeführt (vergleichbar mit den im kamerale Haushaltsrecht geltenden Bestimmungen zur Mindestrücklage). Nach § 22 Abs. 2 GemHVO soll eine Mindestliquidität von 2 % des Volumens der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit vorgehalten werden. Bezogen auf den Haushaltsplan 2016 wäre dies für den Landkreis Konstanz ein Betrag von rd. 4,7 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der in der mittelfristigen Finanzplanung dargestellten Steigerung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit wird sich die nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität auf rd. 5,8 Mio. EUR bis Ende 2019 erhöhen.

Mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 31.12.2015 von rd. 19,6 Mio. EUR (siehe Ziffer 2.1.2.6 des Berichts) hat sich die Kassenliquidität zum Jahresabschluss 2015 im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,6 Mio. EUR verschlechtert. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO

geforderte Mindestliquidität von rd. 4,7 Mio. EUR ist jedoch am Stichtag 31.12.2015 immer noch deutlich nachgewiesen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von 40 Mio. EUR wurde nicht überschritten. Der höchste Stand der Kassenkredite betrug am 25.02.2015 aber immer noch 15 Mio. EUR (im Vorjahr 14 Mio. EUR). Die Anzahl der Kassenkredittage ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals geringfügig von 79 Tagen auf 68 Tage zurückgegangen. Im Jahr 2013 waren noch an 136 Tagen Kassenkredite erforderlich. Gemessen an den Kassenkredittagen hat sich damit die Liquiditätslage des Landkreises gegenüber den Vorjahren nochmals leicht verbessert.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen und der im Haushaltsplan 2016 für den Planungszeitraum bis 2019 dargestellten Verwendung des Zahlungsmittelbestandes für die Investitionen ergibt sich zur weiteren Entwicklung der Liquiditätslage nachfolgendes Bild.

Entwicklung der Liquiditätslage (in EUR)

Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31.12.2015	19.578.549
abzüglich Ermächtigungsübertragungen nach 2016	
• Budgetüberträge	-420.400
• Ermächtigungsüberträge für Investitionen	-5.437.608
• zuzüglich Kreditermächtigung aus 2014 und 2015 (davon 2016 bereits 3,4 Mio. in Anspruch genommen)	4.500.000

Summe Ermächtigungsübertragungen nach 2016	-1.358.008
abzüglich Änderung des Finanzierungsmittelbestandes (Haushaltsplan 2016, Seite 51, Finanzrechnung Zeile 22)	
• im Rechnungsjahr 2016	-11.148.336
• im Rechnungsjahr 2017	-1.003.805
• im Rechnungsjahr 2018	-4.329
• im Rechnungsjahr 2019	-3.852

Summe Verwendung Finanzierungsmittel bis 2019	-12.160.322
verbleibender Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2019	6.060.219

Aus der Aufstellung lässt sich entnehmen, dass nach Ende des mittelfristigen Planungszeitraums zum 31.12.2019 nur noch ein Zahlungsmittelbestand von rd. 6 Mio. EUR ausgewiesen wird. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO vorgesehene Mindestliquidität von rd. 5,8 Mio. EUR (siehe oben) wäre damit gerade noch vorhanden.

Hierbei ist jedoch folgendes zu beachten: Sogar mit dem hohen Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2015 von rd. 19,6 Mio. EUR sind Kassenkredite notwendig. Es ist daher davon auszugehen, dass die vorgeschriebene Mindestliquidität auf Dauer nicht ausreichend sein wird, um unterjährig die jederzeitige fristgerechte Leistung der Auszahlungen sicherzustellen (§ 89 GemO). Der Rückgang des Zahlungsmittelbestandes im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis auf die Mindestliquidität wird daher kritisch gesehen, insbesondere dann, wenn das Zinsniveau wieder steigen sollte. Entsprechend weist auch das Regierungs-

präsidium Freiburg in seinem Haushaltserlass für das Haushaltsjahr 2016 darauf hin, dass der Landkreis die Liquiditätslage auch künftig im Auge behalten sollte.

2.3 Übertragung von Planansätzen

2.3.1 Grundlagen für die Übertragung nach dem NKHR

Für die im Haushaltsplan veranschlagten Aufwendungen des Ergebnishaushalts und Auszahlungen des Finanzhaushalts gilt der Grundsatz der zeitlichen Bindung. Daraus ergibt sich, dass Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die bis zum Jahresabschluss nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen und grundsätzlich als erspart gelten.

Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung ist die Übertragbarkeit von Planansätzen nach § 21 GemHVO. Danach sind nach dem NKHR die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 21 Abs. 1 GemHVO) und die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets (§ 21 Abs. 2 GemHVO) übertragbar.

Im NKHR wird mit der Übertragung von Planansätzen lediglich die Ermächtigung geschaffen, im folgenden Haushaltsjahr mehr Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten als im neuen Haushaltsplan ausgewiesen sind. Die übertragenen Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen belasten damit entsprechend das Ergebnis des neuen Haushaltsjahres.

Im Gegensatz hierzu wurden die früheren kamerale Haushaltsreste noch im alten Haushaltsjahr gebucht und haben entsprechend das Ergebnis des alten Haushaltsjahres verschlechtert.

Mit Kreistagsbeschluss vom 09.05.2016 wurden vor Erstellung des Jahresabschlusses die Ermächtigungsübertragungen im Ergebnishaushalt von 420.400 EUR (Budgetüberträge) und im Finanzhaushalt von 5.437.608 EUR (Auszahlungsermächtigungen für Investitionen) beschlossen (siehe auch Haushalts-/Ermächtigungsübertragungen ab Seite 203 im Jahresabschluss). In dieser Höhe stehen im Jahr 2016 zusätzliche Auszahlungsermächtigungen ergänzend zu den Planansätzen zur Verfügung.

Es wird bestätigt, dass die Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss sowohl in der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzrechnung als auch in den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen der einzelnen Teilhaushalte unter der Spalte „übertr. Ermächt. nach 2016“ entsprechend dem o.g. Kreistagsbeschluss vollständig dargestellt sind.

2.3.2 Ermächtigungsübertragungen für Investitionen

Nach § 21 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Entsprechend wurden im Finanzhaushalt nicht verwendete Planansätze für Investitionen in Höhe von 5.437.608 EUR als Auszahlungsermächtigung übertragen.

Die Entwicklung der Auszahlungsermächtigungen in den einzelnen Teilhaushalten ist für die letzten drei Jahre in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (in EUR)

Finanzhaushalt	2013	2014	2015
THH 1 Untere Verwaltungsbehörde	13.000	0	116.000
THH 2 Schulträgeraufgaben	0	0	0
THH 3 Jugend und Soziales	0	0	0
THH 4 Nahverkehr und Straßen	573.400	168.300	75.639
THH 5 Innere Verwaltung	7.680.721	6.915.935	5.142.769
THH 6 Finanzwirtschaft	0	0	0
Schulbudgets	134.600	58.500	103.200
Summe	8.401.721	7.142.735	5.437.608

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Ermächtigungsübertragungen für Investitionen im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig sind. Im Jahr 2015 wurden nahezu ausschließlich Ermächtigungen für die Baumaßnahmen beim BSZ Radolfzell (rd. 5 Mio. EUR) übertragen. Diese sind erforderlich, da sich wesentliche Auszahlungen auf das Jahr 2016 verschoben haben.

Es wird bestätigt, dass die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar und sachgerecht ermittelt wurden. Teilweise wurde auf eine Übertragung verzichtet und die Maßnahme im Haushaltsplan 2016 neu veranschlagt (z.B. für einzelne Kreisstraßenbaumaßnahmen und das geplante Berufsschulzentrum in Konstanz).

Mit der Evaluierung des NKHR und der Änderung der GemHVO zum 29.04.2016 wurde inzwischen klargestellt, dass neben den Ansätzen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auch die Ansätze für zweckgebundene investive Einzahlungen (insbesondere Investitionszuwendungen) bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben (entsprechend den früheren kameralen Haushaltseinnahmeresten). In den Jahresabschlüssen des Landkreises wurde dies bereits in der Vergangenheit berücksichtigt und entsprechende zweckgebundene investive Einzahlungen als Einzahlungsermächtigungen ausgewiesen.

Im Jahr 2015 wurden Ansätze für Einzahlungen aus Investitionszuweisungen von insgesamt 402.279 EUR übertragen. Diese Ansätze sind in den vom Kreistag am 09.05.2016 beschlossenen Ermächtigungsübertragungen und in der oben dargestellten Tabelle bereits berücksichtigt. Nach einem Hinweis im Rahmen der Prüfung ist vom Kämmereiamt vorgesehen, künftig beim Beschluss über die Budgetüberträge die Einzahlungsermächtigungen getrennt von den Auszahlungsermächtigungen darzustellen.

2.3.3 Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung

Nach § 21 Abs. 2 GemHVO können die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.

Zur Übertragbarkeit der Ansätze wurden eigene Regelungen zur Budgettierung in den Haushaltsplan aufgenommen (siehe Haushaltsplan 2015, Seite 582). Danach sind Einsparungen

bei den Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen für Personal- und Sachmittel eines Budgets grundsätzlich zu 60 % auf das Folgejahr übertragbar. Etwaige Überschreitungen dieser Ansätze sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nachzusparen, wenn sie auf nicht wirtschaftliches Handeln zurückzuführen sind.

Die Budgetierungsregelungen des Landkreises sind grundsätzlich nicht darauf ausgerichtet, dass Einsparungen bei einzelnen Planansätzen innerhalb eines Amtes oder Produktbereichs übertragen werden sollen. Die Budgetierungsregelungen sollen in erster Linie einer flexiblen Mittelbewirtschaftung dienen, indem auf der Ebene eines Teilhaushaltes ermittelte Einsparungen allgemein zur Verwendung in diesem Teilhaushalt übertragen werden.

Im Jahr 2015 wurden nur noch für die Schulbudgets, für die eine Übertragung zu 100 % geregelt ist, Budgetüberträge von insgesamt 420.400 EUR festgesetzt. Damit haben die Budgetüberträge in der Ergebnisrechnung den bisher niedrigsten Stand erreicht. Die Entwicklung der Budgetüberträge der letzten drei Jahre ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung der Budgetüberträge (in EUR)

Ergebnishaushalt	2013	2014	2015
THH 1 Untere Verwaltungsbehörde	0	0	0
THH 2 Schulträgeraufgaben	0	0	0
THH 3 Jugend und Soziales	43.000	0	0
THH 4 Nahverkehr und Straßen	146.000	0	0
THH 5 Innere Verwaltung	280.500	304.000	0
THH 6 Finanzwirtschaft	0	0	0
Schulbudgets	341.900	386.700	420.400
Summe	811.400	690.700	420.400

Für die einzelnen Teilhaushalte erfolgten keine Budgetüberträge, da rein rechnerisch nach den Budgetierungsregelungen die Budgets zum Teil deutlich überschritten waren (zum Beispiel Teilhaushalt 2 - Überschreitung von 2,1 Mio. EUR, Teilhaushalt 5 – Überschreitung von 3,6 Mio. EUR). Grundsätzlich wäre bei einer Überschreitung des Budgets nach den Budgetierungsregelungen der entstandene Fehlbetrag innerhalb von zwei Jahren nachzusparen. Bei den Teilhaushalten 2, 3 und 5 stehen die Budgetüberschreitungen jedoch im Zusammenhang mit Mehraufwendungen für die Unterbringung von Flüchtlingen. Diese Budgetüberschreitungen waren damit nicht von den jeweiligen Budgetverantwortlichen beeinflussbar, so dass ein Nachsparen nicht zu fordern ist. Nach einem Hinweis im Rahmen der Prüfung ist künftig vorgesehen, dass in der Beschlussvorlage für den Kreistag zur Übertragung der Budgetreste die Budgetüberschreitungen und die Gründe, weshalb auf ein Nachsparen verzichtet wird, erläutert werden.

Im Teilhaushalt 1 ergab sich rechnerisch keine Budgetüberschreitung. Die dortigen Einsparungen wurden aber zur Deckung des Finanzhaushaltes verwendet und daher sachgerecht nicht übertragen.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann insgesamt bestätigt werden, dass die Budgetabweichungen nachvollziehbar ermittelt wurden.

2.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 61 Ziffer 5 und Ziffer 40 GemHVO handelt es sich bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen um Aufwendungen/Auszahlungen, welche die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge übersteigen bzw. für die im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt sind. Nach § 84 Abs. 1 GemO bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistags.

Nach den im Haushaltsplan festgelegten eigenen Budgetierungsregelungen (siehe Haushaltsplan 2015 ab Seite 582, Ziffern i), j) und k)) entstehen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund der weitgehenden Deckungsfähigkeit der einzelnen Planansätze jedoch nur, wenn das jeweilige Budget im Ergebnis insgesamt überschritten wird. Im Ergebnis- und im Finanzhaushalt stellt dabei jeder Teilhaushalt ein Budget dar.

Diese offene Regelung dient einer flexiblen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Solange das Budget eingehalten ist, sind Überschreitungen einzelner Planansätze grundsätzlich nicht genehmigungspflichtig. Ausnahmen sind darüber hinausgehende ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher (politischer) Bedeutung oder ungeplante freiwillige Aufwendungen, welche nach den Regelungen zur Budgetierung vorab genehmigungspflichtig bleiben.

Der Jahresabschluss 2015 enthält ab Seite 207 Erläuterungen zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Im Ergebnishaushalt wurde im Teilhaushalt 5 (Innere Verwaltung) das Budget um über 2,7 Mio. EUR überschritten. Danach sind die im Teilhaushalt 5 angefallenen Mehraufwendungen nach den eigenen Budgetierungsregelungen als über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen anzusehen.

Die Mehraufwendungen im Teilhaushalt 5 resultieren jedoch weit überwiegend aus den um rd. 3,7 Mio. EUR höheren Aufwendungen für den Bauunterhalt. Diese sind nahezu vollständig in die Errichtung der neuen Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber geflossen. Auf diese negative Entwicklung wurde regelmäßig in den unterjährigen Budgetberichten hingewiesen. Es ist vorgesehen, diese über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen dem Kreistag mit der Feststellung des Jahresabschlusses bekannt zu geben.

In allen anderen Teilhaushalten wurden die Budgets eingehalten. Einzelne Planüberschreitungen bei den Aufwendungen (Mehraufwendungen) wurden durch Wenigeraufwendungen oder höhere Erträge im jeweiligen Teilhaushalt gedeckt.

Darüber hinausgehende ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher (politischer) Bedeutung oder ungeplante freiwillige Aufwendungen, welche nach Ziffer j) der Budgetierungsregelungen grundsätzlich genehmigungspflichtig gewesen wären, wurden für 2015 nicht festgestellt.

Im Finanzhaushalt wurden die im Teilhaushalt 2 (Schulträgeraufgaben), Teilhaushalt 3 (Jugend und Soziales) und Teilhaushalt 5 (Innere Verwaltung) veranschlagten Mittel für Investitionen überschritten.

Insgesamt werden die Mehrauszahlungen in den Teilhaushalten 2 und 5 aber durch Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr, nicht geplante Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Veräußerungserlöse) und zahlungswirksame Minderaufwendungen gedeckt. Damit liegen nach Ziffer j) der Budgetierungsregelungen keine überplanmäßigen Auszahlungen für Investitionen in diesen Teilhaushalten vor.

Im Teilhaushalt 3 (Jugend und Soziales) übersteigen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit den Planansatz 2015 um rd. 79.000 EUR. Für diese Mehrauszahlungen liegt keine Deckung vor. Nach Ziffer j) der Budgetierungsregelungen handelt es sich damit um überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen. Diese sind auf die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zurückzuführen. Es ist vorgesehen, diese über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen mit der Feststellung des Jahresabschlusses bekannt zu geben.

2.5 Prüfungsbemerkungen zu den Erträgen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen in den Teilhaushalten

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde stichprobenweise die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der Ergebnis- und Finanzrechnung überprüft.

Hierbei wurden der Verwaltung einzelne Hinweise, unter anderem zur sachgerechten Verbuchung einzelner Geschäftsvorfälle und zu den Erläuterungen in einzelnen Teilhaushalten des Jahresabschlusses, gegeben.

Von der Verwaltung wurden die Feststellungen und Hinweise im Wesentlichen bereits unmittelbar ausgeräumt bzw. umgesetzt oder die künftige Berücksichtigung wurde zugesagt. Insgesamt konnte bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt werden, dass die buchungsmäßige Abwicklung der Geschäftsvorfälle nachvollziehbar und ordnungsgemäß erfolgte.

Im Rahmen dieser Prüfung ergaben sich auch Erkenntnisse zu Entwicklungen in einzelnen Teilhaushalten oder zu einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung, die nachfolgend auszugsweise dargestellt werden.

Teilhaushalt 1 – Untere Verwaltungsbehörde:

Im Teilhaushalt 1 werden unter anderem Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Dritte (Transferaufwendungen) von insgesamt jährlich rd. 1,4 Mio. EUR geleistet. Es handelt sich hier um Umlagezahlungen, Kostenbeiträge und Zuschüsse für unterschiedliche Bereiche.

Die entsprechenden Zahlungen und Empfänger für das Jahr 2015 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Transferaufwendungen Teilhaushalt 1 (in EUR)

Empfänger	Betrag
Zweckverband „Protec“	303.001
Zweckverband „Protec“ (Sonderumlage)	292.901
Regionalverband Hochrhein-Bodensee	331.409
Rettungsleitstelle Radolfzell	320.000
Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH	75.000
Landschaftserhaltungsverband Konstanz e.V.	67.400
Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee	17.500
Lernort Bauernhof Bodensee e.V.	5.000
Beratungsdienst Milchvieh Bodensee e.V.	4.420
Maschinenring Konstanz e.V.	1.740
Maschinenring Tuttlingen-Stockach e.V.	1.740
Summe	1.420.111

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Transferaufwendungen entsprechend den gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen bzw. in der vom Kreistag beschlossenen Höhe geleistet wurden. Die wesentlichsten Transferaufwendungen sind im Jahresabschluss beim Teilhaushalt 1 erläutert.

Teilhaushalt 3 – Jugend und Soziales:

Der Teilhaushalt 3 umfasst das größte Haushaltsvolumen des Landkreises und verursacht den mit Abstand höchsten Zuschussbedarf. Die Entwicklung im Rechnungsjahr 2015 wurde deshalb besonders untersucht.

Im THH 3 fiel das ordentliche Ergebnis bei einem veranschlagten Zuschussbedarf von rd. 112 Mio. EUR um rd. 4,9 Mio. EUR besser als geplant aus. Zwar ergaben sich um rd. 4,9 Mio. EUR höhere ordentliche Aufwendungen. Diese konnten jedoch vollständig durch die erhebliche Verbesserung bei den ordentlichen Erträgen von rd. 9,8 Mio. EUR aufgefangen werden.

Das Rechnungsergebnis im THH 3 war sowohl bei den Aufwendungen als auch bei den Erträgen durch den unvorhersehbar starken Zustrom von Asylbewerbern bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geprägt.

Bei Betrachtung der einzelnen Teilbereiche des THH 3 zeigt sich im Sozialamt (einschließlich Asyl) eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses um rd. 3,0 Mio. EUR und im Amt für Kinder, Jugend und Familie von rd. 1,9 Mio. EUR.

Als Hauptursache für die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses sind im **Sozialamt** die um rd. 6,8 Mio. EUR höheren ordentlichen Erträge zu nennen. Diese beruhen auf erheblich höheren sonstigen Transfererträgen von rd. 5 Mio. EUR und setzen sich im Wesentlichen aus BAföG-Nachzahlungen von insgesamt rd. 3,6 Mio. EUR im Bereich der Eingliederungshilfe für Behinderte Menschen sowie im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt zusammen. Die Nachzahlungen, die in Internatsfällen gegenüber Bund und Land realisiert werden konnten, beruhen auf einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das bei der Gewährung

von BAföG-Leistungen eine bedarfserhöhende Berücksichtigung von sog. behinderungsbedingten Mehraufwendungen (Internatskosten) vorsieht. Bereits im Vorjahr waren die BAföG-Nachzahlungen maßgeblich für die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses im Sozialamt.

Darüber hinaus verbesserte sich das Ergebnis bei den Kostenerstattungen und -umlagen um rd. 2 Mio. EUR. Diese enthalten unter anderem die Pauschalen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahme- sowie Eingliederungsgesetz, welche für jede zugeteilte Person erstattet und nach einem bestimmten Verteilerschlüssel bei Produkt 31.30.01 (Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler) sowie bei Produkt 31.40 (Soziale Einrichtungen) verbucht werden. Aufgrund des unvorhersehbar starken Anstiegs der Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge nahm auch die Pauschalenerstattung zu, was bei den genannten Produkten zu Mehrerträgen von allein rd. 3,8 Mio. EUR führte. Dennoch wurde bei Produkt 31.40 (Soziale Einrichtungen) der Planansatz von insgesamt rd. 4,3 Mio. EUR für die Kostenerstattungen und -umlagen nicht erreicht. Es ergab sich eine Unterschreitung von rd. 1,5 Mio. EUR. Grund dafür ist, dass dort neben der Pauschalenerstattung zusätzlich die durch die Resolution des Kreistags vom Land geforderte volle Kostenerstattung für den Mehraufwand bei der Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden (Spitzabrechnung) eingeplant wurde. Die Spitzabrechnung wurde inzwischen für die Jahre 2015 und 2016 zugesagt. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst in den folgenden Haushaltsjahren und wurde somit im Haushaltsjahr 2015 nicht mehr wirksam (siehe hierzu auch Erläuterungen im Jahresabschluss, Seite 117).

Den höheren ordentlichen Erträgen standen im Sozialamt höhere ordentliche Aufwendungen von rd. 3,8 Mio. EUR gegenüber. Ursächlich hierfür sind neben höheren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von rd. 2,1 Mio. EUR, höhere Transferaufwendungen von rd. 1,9 Mio. EUR sowie höhere Personal- und Versorgungsaufwendungen von rd. 600.000 EUR. Die Mehraufwendungen resultieren hauptsächlich aus den beiden o.g. Produkten 31.30.01 (Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler) bzw. 31.40 (Soziale Einrichtungen) und sind dort wiederum auf die stark gestiegene Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber zurückzuführen. Neben höheren Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Unterbringung, Betreuung und Leistungsgewährung, höheren Aufwendungen zur Ausstattung einer zunehmenden Zahl von Gemeinschafts- und Notunterkünften, hatte die gestiegene Zahl der Flüchtlinge und Asylbewerber höhere Leistungsaufwendungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Krankenversorgung zur Folge.

Durch eine Verbesserung bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen um rd. 800.000 EUR (insbesondere Verbesserung bei den Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II um rd. 1,1 Mio. EUR aufgrund geringerer Fallzahlen angesichts des weiterhin stabilen Arbeitsmarktes) konnten die Mehraufwendungen im Sozialamt teilweise wieder aufgefangen werden.

Wie im Sozialamt sind auch im **Amt für Kinder, Jugend und Familie** die ordentlichen Erträge Hauptursache für die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses. Diese lagen um rd. 3 Mio. EUR über dem Planansatz und beruhen in erster Linie auf höheren Kostenerstattungen und -umlagen, vorwiegend im Bereich der Individuellen Hilfen. Die Mehrerträge sind auf die gestiegene Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zurückzuführen. Für diesen Personenkreis erhielten die örtlichen Jugendhilfeträger (Landkreis bzw. Stadt Konstanz) in der Regel volle Kostenerstattung durch überörtliche Träger.

Den höheren ordentlichen Erträgen standen im Amt für Kinder, Jugend und Familie höhere ordentliche Aufwendungen von rd. 1,1 Mio. EUR gegenüber. Neben rd. 700.000 EUR höheren sonstigen ordentlichen Aufwendungen kam es zu Planabweichungen bei den Transferaufwendungen von rd. 600.000 EUR. Letztere resultieren mit rd. 1 Mio. EUR hauptsächlich aus dem Bereich der Individuellen Hilfen. Entsprechend den Erläuterungen im Jahresabschluss 2015 wirken sich dort die gestiegenen Heimunterbringungen aus. Diese haben vielfältige Ursachen. Zum einen werden die Hilfebedarfe stetig komplexer, sodass Kinder und Jugendliche nicht mehr in Pflegefamilien betreut werden können. Gleichzeitig stehen nicht mehr in ausreichendem Maße Pflegefamilien zur Verfügung, da sie am Markt sehr umworben sind und in vielen Hilfesystemen benötigt werden. Zum anderen schlägt sich hier die steigende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nieder, deren Hilfebedarf überwiegend ein stationäres Angebot erfordert.

Aufgrund der Prüfung kann im Übrigen bestätigt werden, dass die Gründe für die Planabweichungen im Teilhaushalt 3 im Jahresabschluss größtenteils schlüssig und vollständig erläutert wurden.

Teilhaushalt 6 – Finanzwirtschaft:

Der Teilhaushalt 6 (Finanzwirtschaft) dient im Wesentlichen der Abwicklung von allgemeinen Zuweisungen und Umlagen. Daneben werden hier die Zinserträge aus den vorhandenen liquiden Mitteln, die Zinsaufwendungen aus den Kreditverbindlichkeiten und sonstige allgemeine Finanzvorgänge gebucht (z.B. Gewinnbeteiligungen, Kursverluste aus Währungsschwankungen).

In der Ergebnisrechnung werden bei den ordentlichen Erträgen ein Teil der Zuweisungen des Landes nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), der Anteil an der Grunderwerbsteuer und das Aufkommen der Kreisumlage abgewickelt. Die Entwicklung dieser wesentlichen Erträge im Vergleich zu den Vorjahren ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Zuweisungen und Umlagen (in EUR)

	2011	2012	2013	2014	2015
FAG-Zuweisungen	30.062.514	42.121.934	46.439.998	43.997.712	42.872.314
Grunderwerbsteuer	19.244.887	14.103.915	16.078.835	16.680.932	18.858.487
Kreisumlage	98.958.089	82.266.202	88.917.269	102.553.776	108.802.387
Summe	148.356.736	138.582.403	151.524.348	163.232.420	170.533.188

Die Kreisumlage stellt mit rd. 109 Mio. EUR die größte Ertragsposition im Kreishaushalt dar. Sie macht rd. 39 % aller ordentlichen Erträge aus (siehe auch Jahresabschluss, Seite 21). Gegenüber dem Vorjahr ist sie um über 6,2 Mio. EUR gestiegen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2015 war dieser Anstieg insbesondere mit geringeren FAG-Zuweisungen (1,6 Mio. EUR), höheren Personalkosten (3,4 Mio. EUR) und die Eigenmittelfinanzierung der Investitionen (2,7 Mio. EUR) begründet (siehe Eckdaten im Haushaltsplan 2015, Seite 21).

Weitere Zuweisungen und Umlagen vom Bund, Land oder anderen Bereichen (insgesamt rd. 46,9 Mio. EUR) werden, soweit sie produktbezogen zugeordnet werden können, außerhalb des Teilhaushalts 6 in dem jeweils betreffenden Teilhaushalt abgewickelt. Hinzu

kommen die der unteren Verwaltungsbehörde überlassenen Gebühreneinnahmen von rd. 6,6 Mio. EUR.

Es wird bestätigt, dass die wesentlichen Vorgänge des Teilhaushaltes 6, wie die Mehrerträge bei den FAG-Zuweisungen von rd. 2,8 Mio. EUR, die Mehrerträge bei der Grunderwerbsteuer von rd. 1,9 Mio. EUR, die Entwicklung der Zinsaufwendungen und die Währungsverluste aus den Fremdwährungskrediten von rd. 523.000 EUR, im Jahresabschluss erläutert sind.

3 Prüfungsbemerkungen zur Bilanz (Vermögensrechnung)

3.1 Allgemeine Bemerkungen, Entwicklung der Bilanz

Aufgabe der Bilanz ist die Dokumentation der Vermögenslage zum jeweiligen Stichtag. Hierzu werden dem Vermögen (Aktiva) die Finanzierungsmittel (Passiva - Eigenkapital und Fremdkapital) gegenübergestellt. Ein Vergleich mit den Jahresabschlüssen der Vorjahre gibt außerdem Auskunft über die Entwicklung.

Im Vergleich zu einem Handelsunternehmen sind bei der Bilanz des Landkreises Besonderheiten zu beachten. Bei den dargestellten Vermögensgegenständen handelt es sich im Regelfall um nicht verwertbares Vermögen (z.B. Kreisstraßen). Die im Finanzvermögen enthaltenen Forderungen unterliegen regelmäßig einer hohen Ausfallquote (Forderungen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich). Erhaltene und geleistete Investitionszuschüsse werden als Sonderposten ausgewiesen. Überschüsse der Ergebnisrechnung werden direkt den Rücklagen zugeführt. Gewinne oder Verluste werden nicht dargestellt.

Nachfolgend sind die wesentlichen Bilanzpositionen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Bilanzvergleich (in EUR)

Aktiva	31.12.2014	31.12.2015	Veränderung
Immaterielle Vermögensgegenstände	192.704	312.337	119.633
Sachvermögen	116.347.856	123.813.569	7.465.713
Finanzvermögen	34.689.619	51.613.889	16.924.270
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	2.404.176	4.711.011	2.306.835
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.269.065	1.423.388	154.323
Passiva	31.12.2014	31.12.2015	Veränderung
Basiskapital	42.360.996	41.345.202	-1.015.794
Rücklagen aus Überschüssen	26.789.818	37.574.033	10.784.216
Sonderposten	31.929.920	30.200.084	-1.729.836
Rückstellungen	3.551.694	4.020.798	469.104
Verbindlichkeiten	42.942.575	44.230.711	1.288.136
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.328.417	24.503.367	17.174.949
Bilanzsumme	154.903.420	181.874.195	26.970.775

Die Bilanz zum 31.12.2015 weist eine Bilanzsumme von 181.874.194,87 EUR aus. Die Bilanzsumme ist damit gegenüber dem Vorjahr erheblich um knapp 27 Mio. EUR gestiegen. Dies ist die höchste Steigerung der Bilanzsumme seit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010. Diese enormen Veränderungen in der Bilanz im Vergleich zum Vorjahr sind zum einen auf die weiterhin hohe Investitionstätigkeit des Landkreises zurückzuführen, zum anderen insbesondere im Zusammenhang mit der starken Zunahme der Flüchtlingszahlen zu sehen.

Auf der Aktivseite spiegelt sich die hohe Investitionstätigkeit des Landkreises (insbesondere für das BSZ Radolfzell und für die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge) im Zugang beim Sachvermögen von rd. 7,5 Mio. EUR wider. Die erhebliche Steigerung beim Finanzvermögen von knapp 17 Mio. EUR ist im Wesentlichen ebenfalls Folge der hohen Flüchtlingszahlen. Es handelt sich hier hauptsächlich um Forderungen gegenüber dem Land auf Zahlung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz.

Auf der Passivseite schlägt sich das positive Ergebnis der Ergebnisrechnung in der Zunahme der Rücklagen um rd. 10,8 Mio. EUR nieder. Gleichzeitig haben sich die passiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen deutlich um über 17 Mio. EUR erhöht. Hier handelt es sich im Wesentlichen um die periodengerechte Abgrenzung der Pauschalen des Landes nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz.

Die Gegenüberstellung des langfristig gebundenen Vermögens auf der Aktivseite (Sachvermögen, Finanzvermögen ohne Forderungen und liquide Mittel, geleistete Investitionszuschüsse) mit den langfristigen Finanzierungsmitteln auf der Passivseite (Basiskapital, Rücklagen, Sonderposten und Kreditverbindlichkeiten) ergibt, dass das Vermögen durch langfristiges Eigen- und Fremdkapital gedeckt ist. Der Anteil des Fremdkapitals (Kreditverbindlichkeiten) an der Finanzierung des Vermögens ist zum 31.12.2015 um knapp 4 %-Punkte auf rd. 26 % zurückgegangen. Hier spiegelt sich wider, dass trotz hoher Investitionen auf die Aufnahme neuer Schulden verzichtet wurde. Die Vermögenslage des Landkreises stellt sich damit als ausgewogen dar.

Einzelne Bilanzpositionen sowie die Umsetzung der bestehenden Regelungen zur Inventur wurden schwerpunktmäßig und stichprobenweise geprüft. Dabei ergaben sich die nachfolgenden Bemerkungen. Die Prüfung hat insgesamt zu einem positiven Ergebnis geführt. Es kann bestätigt werden, dass der Ansatz und die Bewertung des Vermögens, der Rückstellungen und der Schulden insgesamt richtig und vollständig erfolgten.

3.2 Durchführung einer Inventur

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde die Umsetzung der bestehenden Regelungen zur Durchführung der Inventur überprüft.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO hat der Landkreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres seine Grundstücke, seine Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag seines baren Geldes sowie seine sonstigen Vermögensgegenstände zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Zur Durchführung der Inventur wurde vom Landkreis Konstanz zum 01.01.2010 eine Inventurrichtlinie, basierend auf der Musterinventurrichtlinie der Lenkungsgruppe AG Internet (Innenministerium, GPA, Gemeindetag, Städtetag, Landkreistag, Datenverarbeitungsverbund BW), erlassen. Weitere Regelungen zur geordneten Erfassung der Vermögensgegenstände wurden vom Landkreis in der Verwaltungsanordnung zur Führung der Anlagenbuchhaltung getroffen. Daneben enthält die jährliche Verwaltungsanordnung zum Jahresabschluss Regelungen zur Erfassung und Bewertung des Sach- und Finanzvermögens sowie der Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden vom Kämmereiamt Listen mit den zum 31.12. des Jahres in der Anlagenbuchhaltung erfassten Vermögensgegenständen an die einzelnen bewirtschaftenden Stellen zur Überprüfung versendet. Diese Listen umfassen den vollständigen Bestand der Anlagenbuchhaltung (das Immaterielle Vermögen, Sachvermögen (ohne Vorräte), Beteiligungen und passive Sonderposten) zum Jahresabschlussstichtag. Von den bewirtschaftenden Stellen sind diese Listen zu bestätigen bzw. Änderungen (Produktzuordnung, Standort, Abgang) zu melden. Mit den so bestätigten Listen liegt dem Grunde nach ein vollständiges und aktuelles Inventarverzeichnis vor. Dieses Verfahren kommt einer körperlichen Bestandsaufnahme nahe.

Darüber hinaus gibt es für das Infrastrukturvermögen beim Amt für Nahverkehr und Straßen weitere Regelungen zur Erfassung des Zustandes der Brücken und der Straßen (Brückenbücher, regelmäßige Begehungen, systematische Erfassung des Straßenzustandes). Für die Gebäude gibt es beim Amt für Hochbau und Gebäudemanagement ähnliche Regelungen. Damit ist eine regelmäßige Bewertung des Infrastrukturvermögens und der Gebäude möglich.

Die vorliegenden Regelungen und das tatsächliche Verfahren entsprechen dem Grunde nach einer permanenten Inventur nach der Vereinfachungsregelung von § 38 Abs. 2 GemHVO. Danach kann bei der Aufstellung des Inventars für den Schluss eines Haushaltsjahres auf eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände verzichtet werden, soweit durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für den Jahresabschlussstichtag festgestellt werden kann.

Durch die geordnete Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung und die jährliche Überprüfung der Listen aus der Anlagenbuchhaltung durch die bewirtschaftenden Stellen besteht eine hohe Verlässlichkeit, dass der tatsächliche wirklichkeitsgetreue Bestand der Vermögensgegenstände zum Jahresabschlussstichtag aus der Anlagenbuchhaltung festgestellt werden kann.

Im Rahmen der Prüfung wurde empfohlen, die bisher vorliegende Inventurrichtlinie zu überarbeiten. Die vorhandenen Regelungen sollten zusammengefasst und ergänzt werden (z.B. Zuständigkeiten, Verfahren, Umgang mit Sonderfällen in der Anlagenbuchhaltung, Dokumentation von Anlagenabgängen, Führen von Anlagennachweisen für Gegenstände unterhalb der Aktivierungsgrenze von 1.000 EUR). Vom Kämmereiamt wurde die Überarbeitung der vorhandenen Regelungen, vorbehaltlich weiterer Hinweise durch die GPA im Rahmen der 2016 erfolgten überörtlichen Prüfung, bereits zugesagt.

3.3 Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter der Bilanzposition 1.1 „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sind die Werte von Lizenzen und Software ausgewiesen. Ihr Wert hat sich im Rechnungsjahr 2015 deutlich um 119.633 EUR auf 312.337,18 EUR erhöht. Den Zugängen in Höhe von rd. 233.000 EUR stehen Abschreibungen im Wert von 113.300 EUR gegenüber.

Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um eine neue Fachanwendung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie für rd. 99.000 EUR und um eine Lizenz für die Datensicherung für rd. 39.000 EUR.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Zugänge korrekt erfasst wurden. Im Rahmen der Prüfung wurden ergänzend Hinweise zur vereinfachten Zuordnung der Anschaffungskosten für Lizenzen und Software zu den einzelnen Anlageklassen und zum Umgang mit hohen Rabatten für Softwareprodukte im Bereich der Schulen (Bildungsrabatte) gegeben.

3.4 Sachvermögen

Der Wert des Sachvermögens (Bilanzposition 1.2) ist im Jahr 2015 um rd. 7,5 Mio. EUR auf 123.813.568,84 EUR gestiegen. Den in 2015 angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten von insgesamt über 15 Mio. EUR stehen Abschreibungen von rd. 5,6 Mio. EUR und Anlagenabgänge von rd. 1,9 Mio. EUR gegenüber. Die Veränderungen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Entwicklung Sachvermögen (in EUR)

	01.01.2015	31.12.2015	Veränderung
Grundstücke und Gebäude	63.264.762	78.453.511	15.188.749
Infrastrukturvermögen (Kreisstraßen)	34.662.318	34.693.994	31.676
Bewegl. Vermögensgegenstände/Vorräte	7.528.145	8.586.204	1.058.059
Anlagen im Bau	10.892.451	2.079.860	-8.812.590
Summe	116.347.676	123.813.569	7.465.893

Bei den Grundstücken und Gebäuden sind 2015 Anschaffungs- und Herstellungskosten von knapp 10 Mio. EUR direkt hinzugekommen und weitere rd. 9,5 Mio. EUR von den Anlagen im Bau umgebucht worden. Der mit Abstand größte Anteil entfällt dabei mit rd. 18 Mio. EUR auf die bis zum 31.12.2015 fertiggestellten Gebäude beim BSZ Radolfzell. Dem stehen außerordentliche Abschreibungen für den Abbruch der Altgebäude des BSZ Radolfzell in Höhe von rd. 1,77 Mio. EUR gegenüber.

Neu hinzugekommen sind die in der Anlagenbuchhaltung als Wohngebäude erfassten Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge mit einem Wert von insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR. Hier handelt es sich um das für einen Neubau vorgesehene Grundstück in Singen und den Ankauf der Tennishalle in Konstanz-Dettingen.

Der nahezu unveränderte Wert des Infrastrukturvermögens (Kreisstraßen) hängt damit zusammen, dass den Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Jahr 2015 fertiggestellten Anlagen von rd. 1,7 Mio. EUR Abschreibungen und Anlagenabgänge in etwa gleicher

Höhe gegenüberstehen. Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um die fertiggestellten Brücken über die Aach und den Aachkanal in Volkertshausen (rd. 900.000 EUR).

Die Zunahme bei den beweglichen Vermögensgegenständen setzt sich aus den Anschaffungskosten der im Jahr 2015 aktivierten Vermögensgegenstände von rd. 2,6 Mio. EUR abzüglich der Abschreibungen und Anlagenabgänge von rd. 1,5 Mio. EUR zusammen.

Von den Zugängen entfallen über 704.000 EUR auf die Erstausrüstung des BSZ Radolfzell und weitere 134.000 EUR auf die Einrichtung der Flüchtlingsunterkünfte. Die höchsten Einzelzugänge waren der Kauf einer neuen Telefonanlage für rd. 578.000 EUR (technische Anlagen) und der Kauf eines LKWs für den Brand- und Katastrophenschutz für rd. 149.000 EUR (Sonderfahrzeuge).

Der Wert der Anlagen im Bau ist im Jahr 2015 deutlich um rd. 8,8 Mio. EUR auf nunmehr 2,1 Mio. EUR gesunken. Insgesamt wurden nach Fertigstellung der Anlagen im Jahr 2015 rd. 9,9 Mio. EUR aus den Anlagen im Bau auf die eigentlichen Bilanzpositionen umgebucht. Davon betrafen allein rd. 9,2 Mio. EUR die Fertigstellung des 2. Bauabschnitts und der Sporthalle beim BSZ Radolfzell. Den Umbuchungen stehen neue Zugänge für noch nicht fertiggestellte Anlagen in Höhe von rd. 1,1 Mio. EUR gegenüber.

Die Veränderungen des Anlagenbestandes des Sachvermögens sind im Jahresabschluss vollständig dargestellt und erläutert.

Nach stichprobenweiser Prüfung kann bestätigt werden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Anlagenabgänge und die Abschreibungen sachgerecht ermittelt und erfasst wurden. Im Rahmen der Prüfung wurden einzelne Hinweise zur sachgerechten Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Bilanzpositionen und zum Grundsatz der Einzelbewertung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung gegeben.

3.5 Finanzvermögen – Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen

Unter den Bilanzpositionen 1.3.1 bis 1.3.4 sind die zu aktivierenden Anteile und Ausleihungen des Landkreises an Unternehmen, Zweckverbänden und Eigenbetrieben dargestellt. Wertmäßig am bedeutendsten sind die Beteiligungen an der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH mit 520.000 EUR und an der Kompostwerk Landkreis Konstanz GmbH mit rd. 1,3 Mio. EUR. Der 2016 beschlossene Verkauf des Kompostwerks (Beschluss des Kreistags vom 21.03.2016) wirkt sich auf die Bilanz zum 31.12.2015 noch nicht aus.

Der Wert der Beteiligungen, Sondervermögen und Ausleihungen ist im Jahr 2015 um rd. 51.000 EUR auf 2.693.712,46 EUR zurückgegangen. Zusammenfassend haben sich folgende Veränderungen ergeben.

Veränderungen Beteiligungen, Sondervermögen, Ausleihungen (in EUR)

	Zugang/Abgang
Modellprojekt Konstanz GmbH	-50.000
Bodensee Standortmarketing GmbH	-500
Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH	-1.000
Badischer Gemeindeversicherungsverband	100
Internationale Bodensee Tourismus GmbH	-48

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Veränderungen nachvollziehbar sind und richtig verbucht wurden.

Die wesentlichste Änderung ist die im Jahr 2015 erfolgte Liquidation der Modellprojekt Konstanz GmbH. Aus der Auflösung dieser Gesellschaft konnte noch ein Liquidationserlös von rd. 44.000 EUR erzielt werden. Die Differenz von 6.000 EUR zu dem in der Bilanz noch enthaltenen Wert belastet als Aufwand das Ergebnis 2015.

Bei den Abgängen bei der Bodensee Standortmarketing GmbH und der Energieagentur Kreis Konstanz gGmbH handelt es sich um die Veräußerung von Geschäftsanteilen an weitere Geschäftspartner.

3.6 Finanzvermögen – Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen

Bei der Bilanzposition 1.3.6 werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen, bei der Bilanzposition 1.3.7 die privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen. Der Bestand dieser Forderungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr wesentlich um rd. 8,2 Mio. EUR erhöht. Die Entwicklung dieser Forderungen ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Entwicklung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Forderungen (in EUR)

	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.252.929	2.988.480	3.399.080	11.722.338
Privatrechtliche Forderungen	1.245.104	767.850	469.819	335.753
Summe	2.498.033	3.756.331	3.868.899	12.058.091

Die erhebliche Steigerung des Forderungsbestandes hängt zum größten Teil mit der periodengerechten Abgrenzung der vom Land gewährten Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz zusammen. Neben der Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens (siehe Ziffer 3.14 des Berichts) führte die periodengerechte Zuordnung der Pauschalen zur Bildung von Forderungen. Ein Teil dieser Forderungen ist den öffentlich-rechtlichen Forderungen zugeordnet. Diese haben sich erheblich um rd. 8,2 Mio. EUR auf 10.076.478,36 EUR erhöht. Ein weiterer Teil von rd. 14,7 Mio. EUR ist bei den Forderungen aus Transferleistungen erfasst (siehe nachfolgende Ziffer 3.7 und ergänzende Erläuterungen in Ziffer 4.6 des Berichts).

Im Rahmen der Prüfung wurden der Verwaltung Hinweise zur Wertberichtigung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen gegeben, die bereits seit längerer Zeit bestehen. Von der Verwaltung ist vorgesehen, die Werthaltigkeit des vorhandenen Forderungsbestandes und die bestehenden Wertberichtigungen bis zum Jahresabschluss 2016 zu überprüfen.

Insgesamt sind die Forderungen im Jahresabschluss ab Seite 47 detailliert erläutert.

3.7 Finanzvermögen – Forderungen aus Transferleistungen

Die Forderungen aus Transferleistungen beliefen sich zum 31.12.2015 auf insgesamt 17.192.713 EUR. Es handelte sich hierbei um den werthaltigen Bestand, der sich nach Abzug der zweifelhaften Forderungen in Höhe von rd. 3,9 Mio. EUR ergab.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2014 (5.792.985,14 EUR) nahm der werthaltige Bestand um insgesamt 11.399.727,86 EUR zu. Die deutliche Zunahme ist hauptsächlich auf eine Zunahme der Forderungen aus den vom Land gewährten Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz aufgrund der sehr stark gestiegenen Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge zurückzuführen. Diese Forderungen beliefen sich allein auf einen Betrag von rd. 14,7 Mio. EUR (im Vorjahr lediglich auf rd. 3,1 Mio. EUR).

Bei den zweifelhaften Forderungen (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) ergab sich lediglich eine geringfügige Zunahme. Gegenüber dem Bestand im Vorjahr erhöhten sich diese per Saldo nur um rd. 78.000 EUR auf 3.887.666,05 EUR.

Zur Bewertung dieser Forderungen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Forderungen aus dem sozialen Bereich unterliegen erfahrungsgemäß einem hohen Ausfallrisiko. Um dem im NKHR gültigen Prinzip der wirklichkeitsgetreuen Bewertung und den Bilanzgrundsätzen der Wahrheit und Klarheit gerecht zu werden, werden Wertberichtigungen vorgenommen.

In Zusammenarbeit mit dem RPA wurde bereits für den Jahresabschluss 2011 ein dem Bilanzierungsleitfaden entsprechendes Vorgehen zur Bewertung der in den jeweiligen Fachverfahren erfassten Forderungen aus Transferleistungen entwickelt, das auch im Jahresabschluss 2015 wieder zur Anwendung kam.

Für die Pauschalwertberichtigungen wurden die gleichen Ausfallquoten wie für den Jahresabschluss 2014, für den zuletzt eine Neuermittlung erfolgte, zu Grunde gelegt.

Die Einzelwertberichtigungen umfassten auch im Jahresabschluss 2015 wieder befristet niedergeschlagene Forderungen sowie Forderungen, deren Schuldner Insolvenzantrag gestellt hatten. Entsprechend allgemeiner Erfahrungswerte wurde für die Einzelwertberichtigung weiterhin eine Ausfallquote von 100 % zu Grunde gelegt.

Die auf Wertberichtigungen im Teilhaushalt 3 (Jugend und Soziales) zurückzuführende Belastung des Ergebnisses belief sich im Haushaltsjahr 2015 per Saldo auf insgesamt lediglich rd. 78.000 EUR.

Aufgrund der Prüfung kann bestätigt werden, dass die Wertberichtigungen korrekt ermittelt wurden und dem Vorrang der Einzelwertberichtigung in ausreichendem Maße Rechnung getragen wurde.

3.8 Finanzvermögen – Liquide Mittel

Die Bilanzposition 1.3.9 „Liquide Mittel“ enthält als wesentlichen Bestandteil die Summe der Kontostände der neun Girokonten der Kreiskasse von 19.578.548,59 EUR und die Gesamtsumme der Handvorschusskassen der Außenstellen und Schulen von 29.475,00 EUR. Der Bestand an liquiden Mitteln hat sich gegenüber dem Vorjahr, trotz des positiven Jahresergebnisses, deutlich um 2,6 Mio. EUR auf insgesamt 19.608.023,59 EUR

verringert. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass ein Teil der Investitionen zu Lasten der Liquidität finanziert wurde (siehe Ziffer 2.1.2.3 des Berichts).

Seit 2015 besteht ein neues Girokonto in der Schweiz, das für die Abwicklung von Ordnungswidrigkeiten und Beitreibungsmaßnahmen verwendet wird. Bei den Handvorschusskassen wurde die Handvorschusskasse für die Barauszahlungen im Bereich Flüchtlinge und Asylbewerber bedarfsgerecht um 10.000 EUR auf jetzt 20.000 EUR erhöht.

Bei der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die auf Seite 50 des Jahresabschlusses dargestellte Summe der einzelnen Girokontenstände sowohl mit den Endsalden auf den letzten Kontoauszügen des Jahres 2015 (Tagesabschluss vom 05.01.2016) als auch mit den Beträgen auf den entsprechenden Bilanzkonten (1711 „Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten“) übereinstimmt. Außerdem kann bestätigt werden, dass der auf den Girokonten ausgewiesene Kassenbestand mit dem in der Gesamtfinzrechnung ausgewiesenen Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres übereinstimmt.

3.9 Basiskapital

Das Basiskapital (Bilanzposition 1.1) ist die Differenz, die sich zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz ergibt.

Das Basiskapital bleibt als statische Größe aus der Eröffnungsbilanz in der Regel unverändert. Es kann grundsätzlich nur zur Verrechnung von Fehlbeträgen aus früheren Jahren (§ 25 Abs. 3 und 4 GemHVO) herangezogen werden. Daneben können im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden (§ 23 GemHVO).

Im Jahr 2015 war eine Verrechnung um rd. 1 Mio. EUR mit dem Fehlbetrag beim Sonderergebnis gemäß § 25 Abs. 4 GemHVO erforderlich (siehe hierzu Ziffer 2.1.1 des Berichts). Das Basiskapital ist dadurch zum 31.12.2015 auf 41.345.201,97 EUR zurückgegangen.

3.10 Rücklagen

Im NKHR wird in der Bilanz kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Ein möglicher Überschuss oder Fehlbetrag aus der Ergebnisrechnung wird direkt mit den unter der Bilanzposition 1.2 dargestellten Ergebnisrücklagen verrechnet.

Die Ergebnisrechnung 2015 weist einen Überschuss beim ordentlichen Ergebnis von 10.916.693,23 EUR und einen Fehlbetrag beim Sonderergebnis von 1.148.271,47 EUR aus (siehe Ziffer 2.1.1 des Berichts). Nach § 90 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 49 Abs. 3 GemHVO ist der Überschuss beim ordentlichen Ergebnis der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Nach § 25 Abs. 4 GemHVO ist ein Fehlbetrag beim Sonderergebnis durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder, soweit dies nicht möglich ist, zu Lasten des Basiskapitals zu verrechnen.

Die unter der Bilanzposition 1.2.1 dargestellte Rücklage aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse hat sich dementsprechend in Höhe des ordentlichen Ergebnisses auf 37.574.033,35 EUR erhöht. Die unter der Bilanzposition 1.2.2 dargestellte Rücklage aus

Überschüssen der Sonderergebnisse wurde dagegen vollständig mit dem Fehlbetrag beim Sonderergebnis verrechnet. Der verbleibende Fehlbetrag beim Sonderergebnis von 1.015.793,75 EUR wurde mit dem Basiskapital verrechnet.

Die Ergebnisrücklagen können nach § 24 GemHVO zum Ausgleich des Haushalts bzw. nach § 25 GemHVO zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen im Jahresabschluss verwendet werden. Eine Verwendung der Rücklagen zum Haushaltsausgleich kann dabei aber nur in Betracht kommen, wenn ausreichend Liquidität vorhanden ist. Die aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung stammenden liquiden Mittel wurden bisher vorrangig für die Eigenmittelfinanzierung der Investitionen und zur Kredittilgung verwendet. Insoweit stehen die Rücklagen nicht mehr für einen Haushaltsausgleich zur Verfügung.

Zur Verdeutlichung, dass bei einer Verwendung der vorhandenen Liquidität die Überschüsse der Ergebnisrechnung nicht mehr für zusätzliche Auszahlungen zur Verfügung stehen, besteht nach der im Jahr 2016 erfolgten Evaluierung des NKHR künftig die Möglichkeit, Beträge aus den Ergebnisrücklagen in das Basiskapital umzubuchen.

3.11 Rückstellungen

Unter der Bilanzposition 3 werden Rückstellungen in Höhe von insgesamt 4.020.797,65 EUR ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr (3.551.964,05 EUR) sind diese um rd. 470.000 EUR angestiegen.

Bei den Rückstellungen handelt es sich zum einen um die nach § 41 Abs. 1 GemHVO zwingend vorgeschriebenen Pflichtrückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 1 Mio. EUR (siehe Kennzeichnung in der Tabelle unten). Daneben sind unter der Bilanzposition 3.7 („Sonstige Rückstellungen“) Wahlrückstellungen nach § 41 Abs. 2 GemHVO für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen von insgesamt rd. 3 Mio. EUR ausgewiesen.

In der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Rückstellungen im Vergleich zum Vorjahr dargestellt.

Entwicklung der Rückstellungen (in EUR)

	31.12.2014	31.12.2015
Lohn- und Gehaltsrückstellung Altersteilzeit (Pflicht)	1.177.860	686.266
Unterhaltungsvorschussrückstellung (Pflicht)	323.408	325.079
Rückstellung für drohende Verpflichtungen (Pflicht)	11.172	12.352
unterlassene Instandhaltung (Wahl)	1.669.174	2.950.900
Musterverfahren Nachforderungen von Krankenkassen (Wahl)	204.098	0
KdU-Bundesbeteiligung an Bildung und Teilhabe (Wahl)	111.614	0
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen (Wahl)	0	2.700
Einbehalt Rechnung Gebäudereinigung (Wahl)	54.367	43.500
Summe	3.551.694	4.020.798

Zu einzelnen Rückstellungen wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Rückstellungen für Lohn- und Gehaltsansprüche für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit und für Freistellungsphasen vor der Pensionierung von Beamten (Sabbatjahr) sind, wie bereits in den Vorjahren, nochmals deutlich um rd. 492.000 EUR auf rd. 686.000 EUR zurückgegangen.

Seit der erstmaligen Erfassung in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 haben sich diese Rückstellungen um über 2/3 reduziert. Aufgrund des aktuell bestehenden Tarifvertrags werden kaum noch Vereinbarungen zur Altersteilzeit geschlossen. Da immer mehr Mitarbeiter mit alten Verträgen in die Freistellungsphase wechseln, werden die gebildeten Rückstellungen auch in den kommenden Jahren weiter zurückgehen.

Weitere Lohn- und Gehaltsrückstellungen für Überstunden oder nicht genommenen Urlaub werden beim Landkreis Konstanz nicht gebildet. Diese zählen nicht zu den Pflichtrückstellungen nach § 41 GemHVO.

- Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn im betreffenden Haushaltsjahr notwendige Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten nicht durchgeführt werden konnten. Die Instandhaltung muss objektiv betrachtet unterlassen worden sein, d.h. entweder gab es einen Planansatz für die Durchführung oder die Maßnahme war zumindest auf einer Planungsliste des betreffenden Haushaltsjahres. Beim Landkreis Konstanz sind die notwendigen Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten in einer Prioritätenliste für den Bauunterhalt erfasst (siehe Haushaltsplan 2015, Seite 455).

Zum Jahresabschluss 2015 wurden neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung von insgesamt 2.950.900 EUR gebildet. Im Vergleich zu den Vorjahren sind diese Rückstellungen nochmals deutlich um rd. 1,3 Mio. EUR gestiegen. Die Steigerung hängt im Wesentlichen mit ausstehenden Rechnungen für die Instandhaltung der neuen Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbewerber zusammen.

Zu den im Vorjahr 2014 für verschiedene Maßnahmen gebildeten Rückstellungen kann nach stichprobenweiser Prüfung bestätigt werden, dass diese Rückstellungsmittel zweckentsprechend für die vorgesehenen Maßnahmen verwendet wurden. Ein nicht benötigter Teil der Rückstellungen von rd. 423.000 EUR wurde ertragswirksam aufgelöst und kam damit dem Rechnungsergebnis 2015 zugute.

- Für eine ausstehende Rechnung im Zusammenhang mit dem Gutachten zum Fluglärm wurde eine neue Rückstellung von 2.700 EUR gebildet. Nach dem Bilanzierungsleitfaden kann die Rückstellungsbildung auf wesentliche ausstehende Rechnungen begrenzt werden. Nach einem Hinweis im Rahmen der Prüfung ist vorgesehen, künftig auf die Bildung von Rückstellungen für solche geringen Beträge zu verzichten.

Es kann insgesamt bestätigt werden, dass die Bildung und die Verwendung der Rückstellungen sachgerecht erfolgten und im Jahresabschluss erläutert sind.

Buchungstechnisch wurde die Inanspruchnahme der Rückstellungen im Regelfall entsprechend den Vorgaben des Buchführungsleitfadens nach der indirekten Methode gegen das jeweilige Aufwandskonto gebucht. Soweit die Rückstellungen nicht in Anspruch

genommen wurden, wurden diese aufgelöst und als Ertrag aus der Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen gebucht.

3.12 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Unter der Bilanzposition 4.2 werden die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und etwaige Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen sind gegenüber dem Vorjahr um 1.573.195,76 EUR auf 33.582.562,53 EUR zurückgegangen. Im Jahr 2015 wurden keine neuen Kredite aufgenommen. Es fand lediglich eine Umschuldung in Höhe von 1,8 Mio. EUR statt. Daneben wurde ein weiterer Kredit aufgrund günstiger neuer Konditionen prolongiert (siehe Ziffer 2.1.2.4 des Berichts). Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen im Rechnungsjahr 2015 ist in der folgenden Tabelle nochmals zusammengefasst.

Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (EUR)

Anfangsbestand	35.155.758,29
Kreditaufnahmen 2015 zur Umschuldung	1.800.000,00
Tilgungen 2015	-2.096.238,62
Tilgung 2015 zur Umschuldung	-1.800.000,00
Währungsverluste CHF-Kredite	523.042,86
Endbestand	33.582.562,53

Zu Beginn des Jahres 2015 bestanden noch zwei Fremdwährungskredite in Schweizer Franken (CHF). Diese Kredite waren im Rahmen des Jahresabschlusses neu zu bewerten. Aufgrund der Aufhebung der Bindung des Schweizer Frankens an den Euro Anfang 2015 sind nochmals erhebliche Währungsverluste von über 523.000 EUR entstanden, welche das Ergebnis 2015 belasteten. Zum Jahresende konnte ein Fremdwährungskredit in Euro umgeschuldet werden. Auf die Erläuterungen im Jahresabschluss auf Seite 181 wird verwiesen.

Die Bilanzposition 4.2 spiegelt den Schuldenstand des Landkreises wider. Der o.g. Bestand entspricht der Schuldenübersicht in Ziffer 7.3 des Jahresabschlusses, Seite 200.

Kredite zur Liquiditätssicherung bestanden zum 31.12.2015 nicht.

3.13 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Unter der Bilanzposition 4.4 werden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dargestellt. Gegenüber dem Vorjahr (5.417.213,46 EUR) sind diese nochmals deutlich um über 1,5 Mio. EUR auf 6.929.800,05 EUR gestiegen.

Im Wesentlichen handelt es sich hier um die Dezemberabrechnung der Sozial- und Jugendhilfe mit der Stadt Konstanz in Höhe von über 2,1 Mio. EUR, Verbindlichkeiten für den Gebäudeunterhalt von rd. 1,75 Mio. EUR und Verbindlichkeiten aus dem Bereich Schülerförderung und ÖPNV von rd. 1,1 Mio. EUR. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten. Es kann bestätigt werden, dass diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zeitnah Anfang 2016 vollständig abgewickelt waren.

3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 48 Abs. 2 GemHVO sind „auf der Passivseite als Rechnungsabgrenzungsposten vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen“.

Gegenüber dem Vorjahr (rd. 7,3 Mio. EUR) nahm der Bestand der passiven Rechnungsabgrenzungsposten um rd. 17,2 Mio. EUR auf einen Betrag von 24.503.366,73 EUR zu. Die erhebliche Zunahme ist auf einen Anstieg der vom Land gewährten Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz zurückzuführen. Aufgrund der stark gestiegenen Zahl der Asylbewerber und Flüchtlinge nahm auch die Pauschalenerstattung zu.

Die Pauschalen werden monatlich in einem Gesamtbetrag erstattet, sind jedoch auf eine Verweildauer von mehreren Monaten (je nach Personenkreis und Jahr der Zuteilung zwischen 6 und 29 Monate) ausgerichtet. Um einer landesweit einheitlichen Handhabung im NKHR gerecht zu werden, werden die Pauschalen seit dem Jahresabschluss 2013 periodengerecht zugeordnet.

Im Jahresabschluss 2015 führte die periodengerechte Zuordnung zur Bilanzierung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten von allein 24.483.781,97 EUR.

Den passiven Rechnungsabgrenzungsposten stehen auf der Aktivseite der Bilanz Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von rd. 14,7 Mio. EUR und öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von rd. 10,1 Mio. EUR gegenüber (siehe Ziffern 3.6 und 3.7 des Berichts).

4 Erkenntnisse aus Schwerpunktprüfungen und aus Prüfungen einzelner Themen

4.1 Prüfung der Fremdreinigungsleistungen

Im Jahr 2015 sind Aufwendungen für die Gebäudereinigung von über 940.000 EUR angefallen. In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Aufwendungen dargestellt.

Aufwand Gebäudereinigung (in EUR)

	2013	2014	2015
Schulen	606.667	635.229	685.463
Verwaltungsgebäude	146.124	151.818	147.054
Flüchtlingsunterkünfte	18.478	63.917	108.148
Summe	771.269	850.963	940.665

Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich der Aufwand für die Gebäudereinigung deutlich erhöht. Die Zunahme ist dabei neben allgemeinen Kostensteigerungen hauptsächlich auf höhere Aufwendungen im Bereich der Flüchtlingsunterkünfte zurückzuführen.

Zum 01.01.2015 wurden die Fremdreinigungsleistungen (Unterhalts- und Glasreinigung) für die Liegenschaften des Landkreises neu vergeben. Gegenstand der Prüfung war das hierfür durchgeführte Ausschreibungsverfahren. Schwerpunktmäßig wurde dabei auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den Ausschreibungsunterlagen und zur Wertung der Angebote, geachtet. Daneben wurden stichprobenweise die Abrechnungen der Kosten der Unterhaltsreinigung für das Jahr 2015 überprüft.

Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass die Ausschreibung der Fremdreinigungsleistungen grundsätzlich nach den vergaberechtlichen Bestimmungen erfolgte. Im Rahmen der Prüfung wurden einzelne Feststellungen zu unvollständigen und nicht eindeutigen Ausschreibungsunterlagen sowie zum Ausschluss einzelner Angebote getroffen. Ergänzend wurden Hinweise zur Wertung der Angebote und dem verwendeten Wertungsschema gegeben.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens war insgesamt nachvollziehbar. Nur die Wertung von einem Los war nicht vollständig dargestellt.

Daneben wurde festgestellt, dass die vertraglichen Regelungen teilweise nicht eindeutig formuliert waren, insbesondere die Regelungen zur Abrechnung der Preise. Die tatsächliche Handhabung der Abrechnungen der Leistungen war aber sachgerecht.

Nach der stichprobenweisen Überprüfung der einzelnen Rechnungen für die Unterhaltsreinigung kann bestätigt werden, dass diese ordnungsgemäß abgerechnet wurden. Insbesondere wurde auf nicht oder schlecht erbrachte Leistungen sachgerecht mit Kürzung des Zahlungsanspruches reagiert.

Die seit der Ausschreibung erfolgten Vertragsänderungen, insbesondere verursacht durch den Neubau des Berufsschulzentrums Radolfzell und die Einrichtung der Flüchtlings-

unterkünfte, sind nachvollziehbar. Es wurden jeweils schriftlich Nachtragsvereinbarungen getroffen. Lediglich in einem Fall fehlte eine Nachtragsvereinbarung, die aber zeitnah nachgeholt wurde.

Vom Amt für Hochbau und Gebäudemanagement wurde bereits zugesagt, die Feststellungen und Hinweise bei der nächsten Ausschreibung der Fremdreinigungsleistungen zu berücksichtigen.

4.2 Prüfung der Sanierung der Außenanlagen der Haldenwangschule

Die Vergabe und die Abwicklung des Auftrags für die Sanierung der Außenanlagen der Haldenwangschule im zweiten Halbjahr 2014 wurden schwerpunktmäßig geprüft. Die Maßnahme umfasste die Beschaffung von Spielgeräten und Bänken sowie die Sanierung der Außenanlage (Belagsarbeiten, Einfriedigungen, Pflanzarbeiten, etc.). Insgesamt sind Kosten von rd. 91.000 EUR entstanden.

Der Auftrag für die gesamte Maßnahme wurde sachgerecht nach der VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Die Prüfung ergab, dass das Vergabeverfahren, insbesondere in Bezug auf das durchgeführte Verfahren, die Vergabeunterlagen und die Prüfung und Wertung der Angebote, den Bestimmungen der VOB/A für die Vergabe von Bauleistungen entsprach. Das Vergabeverfahren war insgesamt fortlaufend und nachvollziehbar dokumentiert. Über die einzelnen Verfahrensschritte wurden Vergabevermerke erstellt.

Im Ergebnis kann bestätigt werden, dass der Zuschlag nach den Vorgaben der VOB/A an das wirtschaftlichste Angebot erteilt wurde. Die Auftragserteilung erfolgte dabei entsprechend der Hauptsatzung im Technischen- und Umweltausschuss am 23.06.2014 (Vergabebeschluss bei Gesamtkosten von mehr als 77.000 EUR).

Die Abrechnung des Auftrags ist nachvollziehbar. Insbesondere liegen der Schlussrechnung des Auftragnehmers die erforderlichen Abrechnungsunterlagen, wie z.B. Aufmaß, Lieferscheine oder Nachweise über Stundenlohnarbeiten, bei.

Im Rahmen der Auftragsabwicklung wurden zwei Nachtragsforderungen im Wert von insgesamt rd. 5.700 EUR für geänderte bzw. zusätzliche Leistungen gestellt. Die Nachtragsforderungen sind berechtigt. Entsprechende Nachtragsvereinbarungen wurden abgeschlossen.

4.3 Prüfung von Fällen der Hilfe zur Erziehung im Heim

Im Bereich des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wurde eine Schwerpunktprüfung durchgeführt, die sich mit Fällen der Hilfe zur Erziehung im Heim nach § 34 SGB VIII befasste. Die Transferaufwendungen für diese Hilfe beliefen sich im Jahr 2015 auf rd. 5,1 Mio. EUR.

Wesentliche Schwerpunkte der Prüfung waren die örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung, die Hilfeplanung sowie die Heranziehung des jungen Menschen bzw. der Elternteile zum Kostenbeitrag.

Insgesamt konnte bei der Prüfung ein positiver Eindruck von der Fallbearbeitung im Amt für Kinder, Jugend und Familie gewonnen werden. Positiv fiel vor allem auf, dass im Rahmen der Sachbearbeitung die örtliche Zuständigkeit sowohl vor Beginn als auch im weiteren Verlauf der Hilfestellung gewissenhaft überprüft und das Ergebnis in der Akte dokumentiert wird.

Bei der Prüfung wurden auch die von Seiten des Bundesverwaltungsgerichts ergangenen Urteile zur örtlichen Zuständigkeit berücksichtigt. Die Urteile hatten in der Vergangenheit maßgebliche Auswirkungen auf die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit in der Jugendhilfe.

In einem Fall wurde nicht erkannt, dass aufgrund dieser Urteile nicht der Landkreis Konstanz, sondern weiterhin ein anderer, in Nordrhein-Westfalen gelegener Landkreis für die im Zeitraum vom 31.08.2010 bis 31.12.2013 gewährte Hilfe zur Erziehung im Heim örtlich zuständig gewesen wäre. Die Kosten beliefen sich in dem genannten Zeitraum auf insgesamt **rd. 146.000 EUR**. Auf Empfehlung des RPA wird das Amt für Kinder, Jugend und Familie Kostenerstattung gegenüber dem anderen Landkreis geltend machen.

Ein insgesamt positiver Eindruck konnte auch von der Hilfeplanung gewonnen werden. Von Seiten des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wurde im Jahr 2014 ein neues Verfahren eingeführt, das unter anderem das gesetzlich vorgeschriebene Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfepläne sowie den Zeitpunkt der Erstellung der Hilfepläne bzw. Hilfeplanfortschreibungen regelt. Durch das neue Verfahren ist gewährleistet, dass vor jeder Entscheidung über die (weiterhin) notwendige Hilfestellung ein enges Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Einbindung der Leitungsebene stattfindet.

Vereinzelt wurde festgestellt, dass die Erstellung und Fortschreibung der Hilfepläne durch den Sozialen Dienst nicht bzw. nicht rechtzeitig vor der Erst- bzw. Weiterbewilligung einer Jugendhilfemaßnahme erfolgte. Wegen der zentralen Bedeutung der Hilfepläne für die Steuerung und Zielkontrolle wurde dem Amt für Kinder, Jugend und Familie empfohlen, künftig auf eine rechtzeitige Erstellung und Fortschreibung der Hilfepläne zu achten.

Anhand von Stichproben wurde auch die Heranziehung der jungen Menschen sowie der Elternteile zum Kostenbeitrag geprüft. Insgesamt kann eine rechtmäßige und konsequente Heranziehung zum Kostenbeitrag bestätigt werden.

Im Rahmen der Sachbearbeitung wurde in einem Fall nicht überprüft, ob der junge Mensch nach dem Tod seines Vaters im Jahr 2010, dessen Miterbe er wurde, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie aus der Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen bezog. Nach Maßgabe des § 94 Abs. 6 SGB VIII hätte in diesem Fall die Möglichkeit bestanden, den jungen Menschen zum Kostenbeitrag heranzuziehen. Die Einkünfte des Vaters beliefen sich zu dessen Lebzeiten auf jährlich bis zu rd. 70.000 EUR. Auf Hinweis des RPA wird derzeit vom Amt für Kinder, Jugend und Familie die Überprüfung nachgeholt. Über den Ausgang der noch andauernden Überprüfung erhält das RPA weitere Nachricht. Erst danach kann beurteilt werden, ob und ggf. in welcher Höhe dem Landkreis ein finanzieller Nachteil entstanden ist.

4.4 Prüfung der Bundeserstattung nach § 46a SGB XII

Im Bereich des Sozialamtes wurde eine Schwerpunktprüfung durchgeführt, die sich mit der Bundeserstattung für die Aufwendungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) für die Jahre 2013 bis 2015 befasste.

Die Bemessung der Bundeserstattung richtet sich nach § 46a SGB XII. Danach erstattet der Bund im Jahr 2013 einen Anteil von 75 Prozent und ab dem Jahr 2014 jeweils einen Anteil von 100 Prozent der im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Soweit die Erstattung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im nächsten Haushaltsjahr fällig werden, ist die für das folgende Haushaltsjahr geltende Erstattung maßgeblich.

Die Leistungen wurden jeweils nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Prozentsatz abgerechnet. Die Abrechnungen erfolgten quartalsweise auf der Grundlage der Finanzrechnung, deren maßgebliche Konten an der 6. und 7. Stelle mit dem Abrechnungskennzeichen „13“ hinterlegt sind.

Für die einzelnen Jahre belief sich die Bundeserstattung wie nachfolgend dargestellt.

Bundeserstattung nach § 46a SGB XII (in EUR)

Jahr	Nettoausgaben	Erstattungssatz	Bundeserstattung
2013	13.632.392,49	75%	10.224.294,37
2014	14.794.005,85	100%	14.794.005,85
2015	15.590.505,43	100%	15.590.505,43
Insgesamt	44.016.903,77		40.608.805,65

Aufgrund der Prüfung wurde festgestellt, dass für die Jahre 2014 und 2015 insgesamt 4.709,83 EUR zu wenig Bundesmittel abgerechnet wurden. Die Feststellungen sind darauf zurückzuführen, dass nach Erstellung der Abrechnungen für das Jahr 2014 bzw. 2015 noch Umbuchungen in der Finanzrechnung zu Gunsten und zu Lasten der Grundsicherung stattfanden, die nicht berücksichtigt wurden. Auf Hinweis des RPA wurde der Betrag von 4.709,83 EUR nachträglich beim Bund zur Erstattung angefordert.

Darüber hinaus ergaben sich keine Feststellungen. Es kann vielmehr bestätigt werden, dass die Abrechnungen vom Sozialamt sorgfältig durchgeführt wurden.

4.5 Prüfung der Abrechnungen der Reisekostenvergütungen

In Baden-Württemberg regelt das Landesreisekostengesetz unter anderem die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge für Beamte der Landkreise. Sinngemäß sind diese Vorschriften ebenfalls für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes anzuwenden. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung umfasst vor allem die Fahrkostenerstattung, die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung, das Tagegeld und Übernachtungsgeld.

Beim Landratsamt Konstanz fielen in den vergangenen Jahren Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge von jährlich rd. 345.000 EUR an (ohne Reisekosten im Zusammenhang mit Fortbildungsmaßnahmen). Die Aufteilung nach den einzelnen Teilhaushalten ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Übersicht der Reisekosten 2012 bis 2015 (in EUR)

Haushaltsjahr	2012	2013	2014	2015	Ø
THH 1 (Untere Verwaltungsbehörde)	164.378	170.974	169.673	157.428	165.613
THH 2 (Schulträgeraufgaben)	13.996	9.296	8.418	8.563	10.068
THH 3 (Jugend und Soziales)	111.081	105.155	117.166	114.893	112.074
THH 4 (Nahverkehr und Straßen)	12.854	12.592	12.293	11.280	12.255
THH 5 (Innere Verwaltung)	35.273	40.414	46.174	55.464	44.331
Gesamt	337.583	338.430	353.724	347.627	344.341

Die stichprobenweise Prüfung der Reisekostenvergütungen umfasste im Wesentlichen Fälle aus der ersten Jahreshälfte 2015. In diesem Rahmen wurden die Reisekostenabrechnungen sachlich und rechnerisch geprüft. Dabei wurde insbesondere darauf geachtet, ob die gesetzlichen sowie organisatorischen Regelungen eingehalten wurden.

Insgesamt kann bestätigt werden, dass die Abrechnungen der Reisekostenvergütungen ordnungsgemäß abgewickelt und dokumentiert werden. Wesentliche Beanstandungen wurden nicht getroffen.

4.6 Prüfung der Verbuchung der Pauschalen nach dem FlüAG

Wegen der finanziellen Bedeutung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahme- bzw. Eingliederungsgesetz des Landes für den Kreishaushalt war deren Verbuchung auch im Jahresabschluss 2015 wieder Gegenstand einer Schwerpunktprüfung. Die periodengerechte Zuordnung der Pauschalen wurde erstmals im Jahresabschluss 2013 eingeführt. Sie richtete sich auch im Jahr 2015 wieder nach der mit der GPA abgestimmten Buchungssystematik.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen erstattet das Land den Stadt- und Landkreisen für die im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehenden Ausgaben einmalig eine Pauschale für jede zugeteilte bzw. übernommene Person und deren Familienangehörige. Die Ausgabenerstattung durch das Land erfolgt hierbei kraft Gesetzes erst 6 Monate (Asylbewerber/Spätaussiedler) bzw. 3 Monate (Kontingentflüchtlinge) nach der Zuteilung. Bei der Bemessung der einzelnen Pauschalen legt das Land eine durchschnittliche Verweildauer von mehreren Monaten zugrunde. Je nach Personenkreis und Jahr der Zuteilung variierte diese zuletzt zwischen 6 und 29 Monate.

Neben passiven Rechnungsabgrenzungsposten von rd. 24,5 Mio. EUR (siehe Ziffer 3.14 des Berichts) führte die periodengerechte Zuordnung zur Bilanzierung von Forderungen von rd. 24,8 Mio. EUR (siehe Ziffern 3.6 und 3.7 des Berichts).

Einzelne Bestandteile der Pauschalen (Leistungsausgaben zu 45,57 % und Krankenausgaben zu 13,82 %) sind maßgeblich für die Bemessung des Soziallastenausgleichs nach § 21 FAG. Bei der Prüfung wurde daher auch auf die korrekte Verbuchung der Pauschalen in der Finanzrechnung des Jahres 2015 geachtet. Im Ergebnis kann diese bestätigt werden.

4.7 Unvermutete Prüfung der Kreiskasse

Bei der durchgeführten unvermuteten Prüfung der Kreiskasse nach § 1 Gemeindeprüfungsordnung wurde im Rahmen des Prüfungsumfangs eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte festgestellt. Der Kassenistbestand stimmte am Prüfungstag (18.12.2015) mit dem Kassensollbestand überein. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen. Einzelne Feststellungen im Bereich der Einnahmehaltung (z.B. Guthabenklärung, Rückzahlungen) und Hinweise zur wirtschaftlichen Geldmittelverwaltung wurden vom Leiter der Kreiskasse bzw. vom Kassenaufsichtsbeamten unmittelbar geklärt oder deren zeitnahe Erledigung wurde zugesagt.

Bei der Überprüfung der Berechtigungsverwaltung in SAP-NKHR konnte festgestellt werden, dass bei der Berechtigungsvergabe das kassenrechtliche Prinzip der Trennung von Anordnung und Vollzug beachtet wird.

Um ein Höchstmaß an Daten- und Programmsicherheit zu erreichen sowie um allgemeine Handlungsanweisungen festzulegen und somit eine sichere Berechtigungsverwaltung mit internem Kontrollsystem zu gewährleisten, wurde der Verwaltung dringend empfohlen, eine Dienstanweisung auf Grundlage eines Musters der GPA zu erstellen. Die Erstellung der Dienstanweisung wurde vom Kämmereiamt bereits zugesagt.

4.8 Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Kunststiftung Landkreis Konstanz

Gemäß dem Kreistagsbeschluss vom 27.03.2006 wurde die jährliche Prüfung der Jahresrechnung der Kunststiftung Landkreis Konstanz für das Jahr 2015 vorgenommen.

Im Rechnungsjahr 2015 wurden von der Kunststiftung über 16.000 EUR für den Stiftungszweck (Förderung der Kunst im Landkreis Konstanz) verwendet. Davon entfielen allein über 15.000 EUR auf den Ankauf von neuen Kunstwerken regionaler Künstler.

Die Prüfung ergab, dass die vorgelegte Jahresrechnung 2015 der Kunststiftung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung vermittelt.

5 Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Das RPA hat nach der Gemeindeprüfungsordnung zu überwachen, ob Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind. Hierzu kann bestätigt werden, dass die Bearbeitung von Prüfungsfeststellungen aus früheren Jahren durch die Verwaltung abgeschlossen ist.

6 Schlussbemerkungen

Der Jahresabschluss 2015 weist in der Gesamtergebnisrechnung einen Überschuss von 9.768.421,76 EUR aus. Bei der Haushaltsplanung wurde noch von einem positiven Gesamtergebnis von 3.989.600 EUR ausgegangen, das in dieser Höhe für die anteilige Eigenmittelfinanzierung der Investitionen eingeplant war.

Gegenüber der Planung hat sich das Ergebnis damit um rd. 5,8 Mio. EUR verbessert. Das Rechnungsergebnis kann daher als sehr positiv beurteilt werden.

Durch das positive Ergebnis konnte erneut auf eine Kreditaufnahme verzichtet werden.

Der Schuldenstand des Landkreises ist daher im Rechnungsjahr 2015 um rd. 1,6 Mio. EUR auf 33.582.563 EUR zurückgegangen. Damit konnten zwei Jahre in Folge Schulden abgebaut werden.

Wegen des weiterhin hohen Investitionsvolumens, insbesondere für die Berufsschulen und für die Flüchtlingsunterkünfte, ist in den kommenden Jahren aber immer noch ein Anstieg der Schulden auf rd. 38,1 Mio. EUR vorgesehen. Dieser Anstieg ergibt sich aus der in 2016 bereits erfolgten Kreditaufnahme von 3,4 Mio. EUR und der aus 2015 noch zur Verfügung stehenden Kreditermächtigung von 1,1 Mio. EUR. Positiv zu bewerten ist, dass trotz des gestiegenen Investitionsvolumens der Anstieg der Verschuldung im gesamten Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung auf 38,1 Mio. EUR moderat ausfällt. Nach der Planung setzt dies aber voraus, dass auch künftig Eigenmittel in erheblichem Umfang erwirtschaftet werden und die Erstattungen des Landes im Bereich Asyl in der veranschlagten Größenordnung fließen werden.

Die Liquiditätslage der Kreiskasse hat sich, gemessen an der Anzahl der Tage, an denen Kassenkredite aufgenommen werden mussten, im Laufe des Rechnungsjahres leicht verbessert. Die Anzahl der Kassenkredittage ist im Vergleich zum Vorjahr nochmals von 79 Tagen auf 68 Tage zurückgegangen. Der höchste Stand der Kassenkredite betrug am 25.02.2015 immer noch 15 Mio. EUR.

Mit einem Endbestand an Zahlungsmitteln zum Stichtag 31.12.2015 von rd. 19,6 Mio. EUR hat sich dagegen die Kassenliquidität zum Jahresende im Vergleich zum Vorjahr um rd. 2,6 Mio. EUR verschlechtert. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität von rd. 4,7 Mio. EUR ist am Stichtag 31.12.2015 aber immer noch deutlich nachgewiesen.

Es ist jedoch zu beachten, dass der hohe Zahlungsmittelbestand zum größten Teil bereits zur Eigenmittelfinanzierung künftiger Investitionen eingeplant ist. Bei planmäßiger Abwicklung wird sich die Liquiditätslage in den kommenden Jahren wieder deutlich verschlechtern.

Die stichprobenweise Prüfung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung ergab ein positives Bild. Für die geprüften Vorgänge kann der Verwaltung insgesamt eine recht- und ordnungsmäßige Abwicklung bescheinigt werden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen wird dem Kreistag empfohlen, den vorgelegten Jahresabschluss 2015 nach § 95b GemO festzustellen.

Konstanz, den 19. September 2016

Landratsamt Konstanz, Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt

K l e y

7 Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
ARGE	Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Bilanzierungs- leitfaden	Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg
BSZ	Berufsschulzentrum
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung vom 11.12.2009
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 04.05.2009
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
KdU	Kosten der Unterkunft
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales
LKrO	Landkreisordnung für Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
THH	Teilhaushalt
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen – Teil A
VwV Produkt- und Konten- rahmen	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden vom 11.03.2011